

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern |
| Herausgeber: | Historischer Verein des Kantons Bern |
| Band: | 53 (1969) |
| | |
| Artikel: | Die Errichtung der bernischen Landeshoheit über den Oberaargau |
| Autor: | Flatt, Karl H. |
| Kapitel: | 2: Aufbau und Ausbau des Staates im 15. Jahrhundert |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-1070969 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZWEITER TEIL

AUFBAU UND AUSBAU DES STAATES IM 15. JAHRHUNDERT

I. DIE ERRICHTUNG DER LANDVOGTEIEN

WANGEN 1408

I. Ende August 1406 hatten Graf Berchtold und Graf Egon von Kyburg der Stadt Bern alle ihre «Mannschaften und Lehen», die Brücke zu Aarwangen, die Landgrafschaft in Burgund mit Wangen und dem Hof zu «Buchsi» übergeben. Im Oktober 1407 verzichtete dann der österreichische Landvogt in Schwaben und Aargau auf alle diesbezüglichen Forderungen des Hauses Habsburg, und schliesslich konnte Bern am 9. November 1407 die Pfandschaft der Freiherren von Grünenberg auf den ehemals kyburgischen Ämtern Wangen, Herzogenbuchsee, Ursenbach und Egerden mit 2000 Gulden ablösen¹.

Bereits am 11. Dezember desselben Jahres liess Bern unter dem Vorsitz des Edelknechtes Petermann von Rohrmoos, in Anwesenheit der Ratsherren Entzo Matter und Conrad Horwer, vor dem Hofgericht in Herzogenbuchsee über das Recht der Landgrafschaft und der Ämter Herzogenbuchsee, Wangen und Langenthal Kundschaft aufnehmen².

II. Für die *Investitur des ersten bernischen Landvogtes* auf Schloss Wangen an Ostern 1408 hat sich der singulär dastehende Vertrag erhalten, der recht eigentlich einer befristeten Belehnung des Grossweibels Heinrich Gruber mit Landgrafschaft und Herrschaft Wangen gleichkam³. Die Amtsdauer betrug 15 Jahre. Würde Gruber vorzeitig sterben, so ginge das Amt bis zur Erfüllung der gestellten Aufgaben auf seine Erben über, oder diese erhielten eine jährliche Entschädigung von 80 Pfund.

¹ RQ III, Nr. 127b-d, S. 393-399. ² RQ III, Nr. 127f, S. 402-405.

³ RQ III, Nr. 127h, S. 406-409.

Der Landvogt durfte alle Einkünfte zu seinen Handen beziehen, nämlich Zoll und Brügglohn, Wasserzoll zu Wangen, alle Bussen und Fälle bis zu 3 Pfund, Futterhafer, Hühner, Vogteieinkünfte, Tagwan, Fischenzen usw. Ausgenommen waren allein Bussen über 3 Pfund, Einkünfte aus der hohen Gerichtsbarkeit, alle Geleite in der Landgrafschaft und die Zölle zu Herzogenbuchsee und Bleienbach.

Gruber, ein ausgebildeter Zimmermann, musste dafür auf eigene Kosten in dem Turm zu Wangen ein gutes Sässhaus mit Stuben, Gemachen und Ställen, ziegelgedeckt, bauen, ferner den andern Turm zu Wangen ausbauen und mit Ziegeln eindecken, für die Ringmauer der Stadt einen neuen Wehrgang erstellen, Fallbrücken über den Stadtgraben und Stadttore instand setzen. Über die Aare hatte er eine neue Brücke zu schlagen «mit schragen und jochen wol verbunden», mit einem Wighaus und Lehnen, «also daz man mit lesten und ze ross und ze füss über die selben bruggen sichern wandel haben müg». – Bern kaufte bloss die Ziegel für den Umlauf und stellte zwanzig Tannbäume aus dem Bremgartenwald, ein grosses und ein kleines Schiff, ferner Werg für ein Winden- und ein Rüstseil zur Verfügung.

Es überstieg offenbar Berns finanzielle und politische Möglichkeiten, die Verwaltung selbst in die Hand zu nehmen und in eigener Regie die Stadt zu befestigen, Schloss und Aarebrücke zu bauen: «Bern vermochte noch nicht für die öffentliche Wohlfahrt in seinem Gebiet zu sorgen¹.» Wir kennen den Grund nicht, warum bereits 1413 – lange vor Ablauf des Vertrages – mit Petermann Wendschatz ein neuer Landvogt zu Wangen erscheint. Sein und seiner Nachfolger Einkommen blieb auf die Sporteln und normalen Amtseinkünfte beschränkt, der grosse Rest floss fortan in den Staatssäckel.

III. Der Landvogt von Wangen übernahm gemäss dem Erwerbstitel von 1406 die *Ausübung der Blutgerichtsbarkeit und übrigen landesherrlichen Rechte* im Landgericht Murgeten der Landgrafschaft Burgund. Dieser Sprengel wurde aber im Laufe des 15.Jahrhunderts insofern eingeschränkt, als Huttwil und Eriswil zum Amt Trachselwald und Landgericht Ranflüh, Kirchberg zum Schultheissenamt Burgdorf geschlagen

¹ FELLER, Bern 1, S.264. ² Urkunde vom 28.7.1413, Burgerarchiv Burgdorf.

wurden¹. Umfang und Recht des Landgerichtes Murgeten wurden bereits durch Offnung vom 26. Juni 1409 auf Begehren Heinrich Grubers festgestellt². Gegen Ende des 15. Jahrhunderts wurde der Landvogt von Aarwangen demjenigen von Wangen gleichgestellt, indem auch er nun für seine Niedergerichtssprengel die hohe Gerichtsbarkeit erhielt³. Die Hochgerichts-Kompetenz des Landvogtes von Wangen erfuhr hingegen 1504 mit dem Erwerb der sanktgallischen Immunitätsherrschaft Rohrbach eine Erweiterung⁴.

Zur Landvogtei Wangen gehörten von Anfang an die Kastvogtei über die Propsteien Wangen und Herzogenbuchsee, soweit letztere nicht verpfändet war; Vogtei und Hofgericht über die Güter der Abtei St. Blasien in Deitingen und Subingen; Schloss Wangen mit den Schlossdependenzen; die Oberhoheit über die Stadtgemeinde Wangen; die niedern Gerichte, Twing und Bann im Gericht Wangen mit Ried und Walliswil, soweit sie nicht von den Kyburgern der Propstei Wangen übertragen waren, und ebenfalls im Gericht Herzogenbuchsee mit Ober- und Niederönz, Röthenbach, Wanzwil und Heimenhausen, soweit sie nicht der Propstei Herzogenbuchsee zustanden. Ferner verfügte der Landvogt über Niedergericht, Twing und Bann in den ehemals kyburgischen Ämtern Egerden (mindestens mit Ochlenberg, Juchten, Loch, Oberbützberg, vielleicht auch Walterswil und Öschenbach) und Ursenbach (Umfang nicht genau bekannt). Wieweit man von einem Amt Langenthal sprechen konnte, musste erst noch in Auseinandersetzung mit dem Twingherrn, dem Abt von St. Urban, abgeklärt werden.

Wir ersehen aus dieser Aufstellung, dass der Landvogt von Wangen nebst einem sehr ausgedehnten Blutgerichtsbezirk, der mehr Amtsburden als Einkünfte eintrug, über einen wesentlich kleinern Sprengel zur Ausübung von Twing und Bann verfügte. Überdies gehörte in den beiden erstgenannten Ämtern der meiste Grundbesitz den Propsteien Wangen und Herzogenbuchsee; in den Gerichten Ochlenberg-Bollodingen und Ursenbach wohnten viele freie Bauern auf eigenem Grund und Boden, die keine Bodenzinse zahlten. Es zeigt sich also in der Landvogtei Wangen

¹ HÄUSLER, Emmental 1, S. 116–119. ² RQ III, Nr. 127k, S. 412 ff.

³ KASSER PAUL, Geschichte des Amtes und des Schlosses Aarwangen 1953², S. 34 ff.

⁴ RQ IV¹, Nr. 166, S. 375–382.

im 15.Jahrhundert eine *Diskrepanz zwischen Amtspflichten und Einkünften*, so dass das Amt keineswegs gesucht war, ja einzelne Vögte ruinierte¹.

IV. Der ‚Ordnung umb die vögt‘ von 1438 entnehmen wir die persönlichen *Einkünfte eines Landvogtes*: Er erhielt 10 Pfund für die Burghut und konnte drei kleine Wiesen («drü bletzli höw wachs») nutzen. Von Fischenzen bezog er 5 Pfund 9 Schilling, an Futterhafer 21 Viertel, von der Vogtei über den Dinghof Deitingen/Subingen 6 Viertel Roggen, von derjenigen über Grünenberg (nur vorübergehend bis zum Anschluss an die Landvogtei Aarwangen) 4 Viertel Dinkel².

Die Angaben der bernischen Rechnungsbücher (1435–1474) geben nur fragmentarischen Einblick in die Verwaltung der Landvogtei Wangen³. Einträglich waren gelegentlich die Todfall-Leistungen von Leibeigenen: 1438 waren von 24 Pfund 15 Schilling allein 15 Gulden von Todfällen. Die Bussen trugen 1451 gar 141 1/2 Pfund ein, die zwischen Bern und dem Vogt geteilt wurden. 1454 und 1463 ward der ganze Bussenerlös dem Landvogt geschenkt.

Die Getreide-Einkünfte betrugen 1438 bloss 6 Mütt Roggen und 1 Mütt Hafer, seit 1440 je 35 Mütt Dinkel und Hafer (wohl durch den Erwerb von Walterswil). Im alten Zürichkrieg konfiszierte Bern die Hermann von Eptingen gehörende Herrschaft Rohrbach, so dass in der Abrechnung des Landvogtes von Wangen 1446 insgesamt 323 Mütt Getreide und 51 Pfund an Geld ausgewiesen wurden. Hans Heinrich von Banmoos heisst 1447 gar Vogt zu Wangen und zu Rohrbach.

Als die Herrschaft Rohrbach ihrem Eigentümer 1449 zurückgegeben ward, fiel der schöne Einnahmenposten dahin. Hingegen erwarb Bern 1458 die Kelnhof-Einkünfte zu Rohrbach, worüber der Dorfammann selbst in Bern abrechnete⁴. 1461 gingen in der Landvogtei Wangen bloss 75 Mütt Getreide ein, zu Geld geschlagen 30 Pfund, dazu 82 Pfund in bar,

¹ FLATT KARL H., Von den bernischen Landvögten auf Schloss Wangen. SP 15.4.1961. – FLATT KARL H., Wie ein bernischer Landvogt im 18.Jahrhundert zum Volk sprach. SP 26.9.1964. – StA Bern B VII 2514.

² RQ II, Nr. 213, S. 148 ff.

³ Die drei Bücher mit den Rechnungsablagen der Landvögte des 15.Jahrhunderts finden sich: 1. (1435–1453) in MSS. hist. helv. IV.2, Burgerbibliothek Bern. – 2. (1454 bis 1463) im Stadtarchiv Bern. – 3. (1464–1474) in B VII 2522, im StA Bern.

⁴ RQ IV¹, Nr. 166, S. 375 ff.

so dass das Defizit sich auf 35 Pfund bezifferte. Die notwendigen Bauarbeiten an Schloss und Aarebrücke, an den Pfarrhäusern konnten selten aus den Einnahmen gedeckt werden.

Nebst einem Zinsbuch aller Landvogteien aus der Mitte des 15. Jahrhunderts gibt ein erster *Zinsrodel von Schloss und Grafschaft Wangen von 1485* über den Haushalt bessern Aufschluss¹: Neben den Vogtei-Abgaben von Deitingen-Subingen ist wiederum der Zins der Fischenzen von Wangen verzeichnet, ferner alle Bussen von den Bächen in der Grafschaft (auch in den Twingen der Abtei St. Urban). Vom Ursenbach gingen 4 Pfund, vom Bach zu Bollodingen 3 Pfund, vom Weiher der Burgerschaft Wangen 2 Pfund ein. Von Jakob vom Stein hatte Bern eine Bodenzinsleistung von je 5 Viertel Dinkel und Hafer der Propstei Herzogenbuchsee und die Abgabe vom Hof des Hans Wernli in Niederönz (je 4 Viertel Dinkel, Hafer und Roggen, 1 Pfund, 12 Hühner) gekauft und zum Schloss Wangen gelegt.

Mit dem Erwerb der Herrschaft Rohrbach 1504 verbesserte sich das Einkommen der Landvogtei bedeutend. In bar gingen rund 33 Pfund ein, von Bodenzinsen rund 90 Mütt Getreide, an Twinghafer 18 Mütt, ferner 480 Eier, 31 Zinshühner und 73 Twinghühner (44 aus dem Gericht Rohrbach, 29 von den Höfen des Gerichtes Eriswil-Wyssachen, das aber dem Amt Trachselwald zugeteilt wurde). Der Zehnt von Rohrbach, den Höfen und von Kleindietwil trug je 145 Mütt Korn und Hafer ein. Ferner sind 32 Eigenleute, Abgaben von Mühle, Säge, Walke und Schmiede zu Rohrbach und von der Säge im Wyl verzeichnet².

Erst die *Reformation* mit der Säkularisierung der Klöster brachte der Landvogtei Wangen ansehnliche neue Einkünfte, die sie zu einem begehrenswerten Amt machten.

BIPP 1418

I. Nach dem gewaltsamen Tode des Grafen Rudolf IV. von Neuenburg-Nidau fielen die Herrschaften Bipp und Erlinsburg 1375 an die Söhne seiner Schwester, die Grafen von Thierstein. Diese verpfändeten sie

¹ Zinsbuch im Stadtarchiv Bern/Zinsrodel 1485 im F. Wangen, Rodel der Grafschaft Wangen 1529 bei den Statutarrechten im StA Bern.

² Vgl. die beiden letztgenannten Rödel und Urbar Wangen Nr. 17, StA Bern.

1379 um 12 200 Gulden an ihre kyburgischen Vettern, die sie ihrerseits um die gleiche Summe 1385 den Herzogen von Österreich aushändigte. Die Habsburger setzten die beiden Herrschaften zeitweise Freiburg, Basel und Ingelram von Coucy zum Pfand¹.

Anfangs 1405 erhielt hingegen wiederum Egon von Kyburg für eine Forderung von 2000 Gulden das Pfand, das er gemeinsam mit seinem Onkel Berchtold verwaltete². In der allgemeinen Liquidation ihrer Güter und Rechte gaben die Grafen Bipp und Erlinsburg am 27. August 1406 an Bern und Solothurn und nahmen dort Burgrecht. Ansprüche verschiedener Gläubiger wurden in der Folge abgelöst³.

Nun setzte der *Wettlauf der Aarestädte* um den endgültigen Besitz ein: Österreich überliess am 11. Oktober 1407 all seine Pfandrechte u.a. auf Wiedlisbach, Bipp und Erlinsburg kostenlos der Stadt Bern⁴. Die ‚Eigenschaft‘ über die Gegend stand aber seit 1375 den Thiersteinern zu, von denen sich Solothurn Ende 1408 das Vorkaufsrecht, auch auf die Landgrafschaft Buchsgau, sicherte. Von Österreich ermächtigt, verkauften die Thiersteiner am 18. November 1411 die ganze Herrschaft um 4540 Gulden an Solothurn.

Bern fand sich aber mit dieser Lösung nicht ab und erwirkte am 2. April 1413 einen eidgenössischen Schiedsspruch, wonach Bipp und Erlinsburg in gemeinsamen Besitz der beiden Städte übergehen sollten⁵. Die gemeinsame Herrschaft wurde 1415 durch den Kauf der Herrschaft Neu-Bechburg und 1426 der Landgrafschaft im Buchsgau erweitert, so dass nun hohe und niedere Gerichte im Gebiet zwischen Siggernbach und Olten dazugehörten⁶.

II. Bereits 1415 zog der Berner Hans Zigerli von Ringoltingen als Vogt auf Bechburg auf und machte nach einem Jahr dem Solothurner Heinmann Reiber Platz. In Niederbipp amtierte noch 1413 als kyburgischer Vogt Hügli Meier, in Wiedlisbach 1416/1418 Hermann am Weg. Erst nach dem Tode des letzten Kyburgers (nach dem 1. Februar 1418) über-

¹ RQ III, S. 389 mit Belegen. ² RQ III, S. 391f.

³ RQ III, Nr. 127a, S. 386ff. – MORGENTHALER HANS, Beiträge zur Geschichte der Herrschaft Bipp. Bern 1928, S. 63–72.

⁴ RQ III, Nr. 127c, S. 395ff. ⁵ RQ III, Nr. 1271, S. 435–444.

⁶ RQ III, Nr. 131, S. 461–473. – RQ IV¹, Nr. 147, S. 110ff. – RQS I, Nr. 149.

nahmen auch hier Bern und Solothurn die Verwaltung. Die beiden Herrschaften Wiedlisbach und Erlinsburg wurden nun endgültig zum Bipperamt vereinigt und abwechselungsweise von einem Berner und einem Solothurner verwaltet. Ein dreijähriger Turnus war ungeschriebenes Recht. Der Vogt von Bipp erhielt 40 Pfund für die Burghut, die er mit zwei Knechten zu besorgen hatte, ferner die Nutzung der Schlossmatte mit einem Ertrag von 20 Pfund und eine Beunde. Er übte die hohe und niedere Gerichtsbarkeit aus und bezog Zehnten, Bodenzinse und Leibsteuer. Bussen unter drei Pfund zog er zu eigenen Handen. Nach Ablauf der Amtszeit fand abwechselnd in Bern oder Solothurn die Rechnungsablage statt. Innerhalb Jahresfrist sollte der Vogt seine Schulden begleichen¹.

III. Obwohl sich Solothurn widersetzt, begehrte Bern nach 1460 eine *Teilung der gemeinen Herrschaft Bechburg-Bipp*. Es liess durch Venner Ludwig Hetzel beiderorts Einkünfte-Rödel aufnehmen, wobei sich Bechburg als einträglicher herausstellte. Bern liess Solothurn die Wahl zwischen Bipp und Bechburg. Vorwiegend aus strategischen Gründen (Beherrschung der Hauensteinpässe und Verbindung zum nördlichen Kantonteil) entschied sich Solothurn für die Herrschaft Bechburg und bezahlte an Bern ein Aufgeld von 500 Gulden. Die Teilung wurde im Mai 1463 vollzogen, der Teilungsbrief aber erst am 3. August 1470 ausgefertigt². Im Sommer 1466 wurden die Grenzen ausgemacht; aber die gemeinsame Weidnutzung und Feldfahrt endete erst 1577³.

IV. Die bernische Landvogtei Bipp war eine kleine, gebirgige, aber *geschlossene Herrschaft*. Einzig in Niederbipp fand sich namhafter fremder Besitz, besass doch St. Urban dort bis 1579 das Kirchenpatronat, das Zehntrecht und verschiedene Schuppen⁴. In Attiswil gehörten verschiedene Grundstücke Bauern aus der solothurnischen Vogtei Balm, wo aber auch die Attiswiler ihrerseits begütert waren⁵.

Laut Rödel von 1460⁶ gingen rund 300 Pfund an Geld ein, wovon 100 an Bodenzinsen, 130 als Leibsteuer der 243 Eigenleute (wovon 107 ausser-

¹ MORGENTHALER, S. 73 ff.

² MORGENTHALER, S. 118–129. – RQ IV¹, Nr. 148g, h, i, S. 135–141.

³ RQ IV², Nr. 197n, S. 1008–1013. ⁴ Vgl. S. 244f. und 317.

⁵ RQS I, Nr. 125, S. 307; Nr. 128, S. 309. – RQ IV¹, Nr. 148i, S. 139ff.

⁶ MORGENTHALER, S. 120ff., 130–147, 105.

halb der Vogtei wohnten), rund 30 vom Böspfennig und 40 vom Zoll zu Wiedlisbach. Der Zoll hatte noch in den frühen Vierzigerjahren 130 bis 150 Pfund abgeworfen, der Böspfennig zwischen 40 und 60 Pfund. Der Heuzehnt ertrug rund 16 Pfund an Geld, der Kornzehnt von Attiswil, Wiedlisbach, Rumisberg, Farnern, Wolfisberg und Rufshausen rund 200 Mütt; dazu kommen 132 Mütt Getreide von Bodenzinsleistungen, ferner 333 Hühner und 1600 Eier von rund 100 Schuppen.

Die Herrschaft musste davon jährlich 30 Mütt zum Unterhalt der Kapelle Wiedlisbach ausrichten (gemäss Vertrag von 1469) sowie 2 Pfund für eine alte kyburgische Jahrzeit in Oberbipp. Der Zehnt zu Oberbipp gehörte dem dortigen Pfarrer, derjenige von Niederbipp und Walliswil der Abtei St. Urban. Bannwil gehörte nicht mehr zum Bipperamt, wohl aber Rufshausen, wie ein Vertrag von 1421 bestätigte¹. Zur Herrschaft Bipp gehörten ferner der Zehnt von Fahr und ein Viertel desjenigen von Wolfwil.

AARWANGEN 1432

I. Um die Mitte des 14.Jahrhunderts war die Herrschaft Aarwangen durch den letzten Vertreter jenes Geschlechtes, Ritter Johann, an seine Enkelin Margaretha von Kien gefallen, die mit Freiherr Petermann von Grünenberg vermählt war. Die *Grünenberger* waren damals das mächtigste Adelsgeschlecht im Oberaargau, verfügten sie doch nicht nur über ihre angestammte Herrschaft in Melchnau-Gondiswil, Madiswil und Bleienbach, sondern – im Dienste Habsburgs – auch über zahlreiche kyburgische Pfandschaften von Huttwil bis Wangen, ja auch im solothurnischen Gäu².

Im Gefolge der kyburgischen Liquidation von 1406, die Bern u.a. die hohe Gerichtsbarkeit über den ganzen Oberaargau eintrug, mussten sich auch die Freiherren von Grünenberg mit der mächtigen Aarestadt ins Einvernehmen setzen: am 9. November 1407 verzichteten Henmann und sein

¹ RQ III, S.444. – Urkunde vom 25.1.1421. – MORGENTHALER, S.110, datiert irrtümlicherweise auf 1433.

² KASSER, Aarwangen, 1953². – PLÜSS AUGUST, Die Freiherren von Grünenberg in Kleinburgund. AHVB 16, 1900.

Vetter Wilhelm von Grünenberg gegen eine Entschädigung von 2000 Gulden auf die kyburgische Pfandschaft über Wangen, Herzogenbuchsee, Ursenbach und Egerden. Kurz darauf, am 27. November, traten die Häupter der beiden Linien, Wilhelm und Johann Grimm von Grünenberg, ins *Burgrecht der Stadt Bern*. Sie versprachen der Stadt Schutz und Hilfe mit ihren Leuten und Festen, allein die Herrschaft Österreich vorbehalten. Ein bernisches Vorkaufsrecht wurde nicht vereinbart. Bern verpflichtete sich, keine grünenbergischen Eigenleute ins Burgrecht aufzunehmen. Gegenseitige Streitigkeiten sollten vor dem Fronfasten-Gericht des bernischen Rates entschieden werden. Beide Freiherren bezahlten jährlich drei rheinische Gulden zur Anerkennung des Burgrechtes, bei der Kündigung aber je 100 Gulden¹.

1414 verkauften die Grimm von Grünenberg ihr Lösungsrecht auf Huttwil, 1416 Ritter Wilhelm seinen Besitz im Gäu an die Stadt Bern. Diese verfuhr aber mit den Freiherren nichts weniger als glimpflich, sondern liess ihnen 1421 ihre Rechte auf Twing und Bann von Rufshausen und auf das hohe Gericht zu Eriswil durch den eigenen Rat absprechen².

II. Schon 1391 hatte sich Henmann von Grünenberg verpflichtet, bis ein Jahr nach der Auslösung Aarwangen aus der Pfandschaft Henmann Murnharts von Basel, Bern von dort aus nicht zu schädigen³. Nun entschloss sich 1432 sein Neffe Wilhelm, der letzte Überlebende, zum *Verkauf*. Um 8400 Gulden übergab er Bern: Burg und Schloss Aarwangen mit Zoll und Brücke, das ganze Dorf mit dem Lehen der Kapelle und aller Gerichtsbarkeit «untz an den tode, wand die hohen gerichten vormalen der statt von Bern zugehoret hand», den Hof zu Mumenthal mit Weiher und Fischenz, die Höfe Meiniswil und Haldimoos, die Hälfte der Twinge von Baumgarten, Berken und Stadönz mit der halben Önz-Fischenz, die Dörfer Rufshausen und Bannwil, die beiden Fischenzen auf der Aare ob und nid der Burg, den Inkwilersee, den halben Twing und Bann und Kirchensatz von Bleienbach. – Wilhelm kündigte hierauf das Burgrecht, hielt aber Bern seine Burg Grünenberg offen und gestattete, dass seine Leute von Bern der Reispflicht unterworfen werden konnten. Hingegen durfte

¹ RQ III, Nr. 127d und e, S. 398–402.

² RQ III, Nr. 106i, S. 314; IV¹, Nr. 137, S. 6ff.; III, S. 444; IV¹, Nr. 144a, S. 91.

³ RQ III, Nr. 102a, S. 275.

die Stadt keine grünenbergischen Eigenleute als Burger annehmen und von jenen Untertanen auch keine Telle fordern. Bei Straffällen galt der Tatort als Gerichtsstand¹.

III. Wilhelm von Grünenberg erwarb sich mit dem Erlös Schloss und Herrschaft Rheinfelden. Als königlicher Rat und oftmals angerufener Schiedsrichter gehörte er zu den angesehensten Politikern seiner Zeit. «Ende 1439 war er Mitglied der glänzenden Gesandtschaft, die im Auftrag des Basler Konzils dem Herzog Amadeus VIII. von Savoyen die Mitteilung seiner Wahl zum Papst überbrachte.» Der alte Zürichkrieg entfremdete ihn – im Dienste Kaiser Friedrichs III. – den Eidgenossen, so dass ihm Bern am 11. August 1443 den Absagebrief sandte und seinen Anteil der Herrschaft Grünenberg requirierte. Sein Greisenalter verdüsterte sich durch jene Kämpfe, bis er hochbetagt im Jahre 1452 in Rheinfelden sein tätiges Leben beschloss².

IV. Bern errichtete mit dem Kauf von 1432 eine neue Landvogtei Aarwangen. Als erster Vogt ist 1433 Heinrich Andres bezeugt. Die hohe Gerichtsbarkeit über den Oberaargau blieb aber bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts ungeteilt in der Hand des Landvogtes von Wangen, wie eine Kompetenzausscheidung von 1456 deutlich zeigt. 1507 wird dann auch die Landvogtei Aarwangen als „Grafschaft Aarwangen“ bezeugt, «was auf eine gewisse Selbständigkeit in bezug auf die Hoheitsrechte schliessen lässt». Aber auch späterhin zogen die Untertanen der Grafschaft Aarwangen unter dem Fähnli von Wangen in den Krieg³.

Im alten Zürichkrieg legte Bern nach Kriegsrecht Hand auf die halbe Herrschaft Grünenberg und liess sie durch die Vögte Hans Bleicker, Hentzmann Schilt 1451, Petermann von Muleren 1453/54 (seit 1447 in Personalunion mit Aarwangen) verwalten. «Im Jahr 1455 muss das Amt Grünenberg mit Aarwangen vereinigt worden sein, denn von dieser Zeit an wird es nicht mehr genannt.» Hingegen fand sich sein Wappen noch längere Zeit auf bernischen Ämterscheiben⁴.

¹ RQ III, Nr. 102c und d, S. 276–279. – KASSER, S. 57ff. – KURZ GOTTLIEB, Der Übergang der Herrschaft Aarwangen an Bern 1432. OJB 8, 1965, S. 59–95.

² KURZ, S. 90ff. – PLÜSS, S. 236–259.

³ KASSER, S. 30ff., 34ff.

⁴ PLÜSS, S. 265–271. – MATILE HEINZ, Berner Ämterscheiben. JBHM 45/46, 1965/66, S. 39–42.

Endlich kaufte Bern am 1. Oktober 1480 von den Erben der Grimm von Grünenberg noch den Rest der alten Herrschaft Grünenberg um 3000 Gulden. Fortan gehörten die niedern Gerichte zu Melchnau, Gondiswil, Madiswil und Bleienbach, die Kaplanei Grünenberg-Melchnau und der Kirchensatz von Bleienbach ganz zur Landvogtei Aarwangen¹. – In der Reformationszeit legte Bern auch Territorium und niederes Gericht der säkularisierten Johanniter-Komturei *Thunstetten* zu dieser Landvogtei.

V. Laut der ‚Ordnung umb die vögt‘ von 1438 konnte der Vogt von Aarwangen zwei Wiesen nutzen und erhielt 10 Pfund zu Burghut. Für den Einzug der Gefälle bekam der Vogt von jeder Schuppose zu Aarwangen 1 Viertel Hafer, zu Bleienbach 1 Viertel Roggen, von den Höfen etwas mehr, zudem je 1 Fasnachtshuhn, 2 Stoffelhühner und 20 Eier. Der durchschnittliche Jahresertrag der Herrschaft Aarwangen betrug um 1430 rund 150 Pfund in bar, 105 Mütt Roggen, 138 Mütt Dinkel und 123 Mütt Hafer. 18 1/2 Pfund gingen an Kopfzins der Leibeigenen ein.

Laut einem Zinsrodel der (halben?) Herrschaft Grünenberg von zirka 1465 gingen dort rund 140 Mütt Getreide, 31 Pfund in bar, 51 Hühner, 330 Eier ein. Diese Einkünfte bezog nach 1480 auch der Landvogt von Aarwangen zuhanden der Obrigkeit.

Das Zinsbuch der Grafschaft Aarwangen von 1522 endlich verzeichnet einen Eingang von rund 80 Pfund, von 530 Mütt Getreide (ohne die Zehnten). Durch die Säkularisierung der Johanniter-Komturei Thunstetten in der Reformation vermehrten sich die Einkünfte noch beträchtlich².

¹ RQ IV¹, Nr. 179 d, S. 562 f. – VALERIUS ANSHELM, Berner Chronik I, S. 168.

² RQ II, Nr. 213, S. 148 ff. – Urbar Aarwangen Nr. 1, StA Bern.

II. ABGRENZUNGEN UND AUSSCHEIDUNGEN EROBERUNGEN UND ERWERBUNGEN

EROBERUNGEN

Wir haben schon an anderer Stelle darauf hingewiesen, dass der bernische Staat nicht in erster Linie durch Eroberung geschaffen wurde. Jedenfalls führte die häufige Zerstörung von Burgen im 14. Jahrhundert nur selten zur Annexion der zugehörigen Herrschaft¹.

Im Oberaargau nahm Bern nur die eine Hälfte der *Herrschaft Grünenberg* nach Kriegsrecht ein, nachdem es Ritter Wilhelm von Grünenberg als einem der eifrigsten Diener der Herzöge von Österreich im Zürichkrieg die Absage gesandt hatte. Hingegen erhielt Magdalena von Grünenberg 1449 die wegen der feindlichen Haltung ihres Gatten, Hermann von Eptingen, verlorene Herrschaft Rohrbach wieder zurück².

ERWERBUNGEN

Nachdem Bern 1406/07 die Landgrafschaft Burgund und die kyburgischen Rechte über Wangen, Herzogenbuchsee, Egerden und Ursenbach an sich gebracht hatte und vor der Eroberung des Aargaus auch die Herrschaft Trachselwald mit Huttwil erwarb, regelte es 1413/1415 das Verhältnis zur Abtei St. Urban und zu deren Grundherrschaften im Oberaargau³.

Da Berns finanzielle Möglichkeiten beschränkt waren, konnte die Stadt Burgdorf mit bernischer Protektion in der Zeit von 1394 bis 1435 selbst eine ganze Reihe Feudalherrschaften im Oberaargau erwerben: vor den Toren der Stadt durch das Wynigental über Thörigen bis nach Lotzwil und Kleindietwil im Langetental⁴. – Die ehemals kyburgischen Gebiete und die Twingherrschaften Burgdorfs und St. Urbans wurden einem seit

¹ Vgl. S. 54 ff. ² Vgl. PLÜSS, Grünenberg, S. 236–259. – RQ III, Nr. 102 e, S. 280ff.

³ RQ III, Nr. 134, S. 488f.; Nr. 1351, S. 503 ff.

⁴ OCHSENBEIN RUDOLF, Die oberaargauischen Grundherrschaften der Stadt Burgdorf. AHVB 20, 1912. – Heimatbuch Burgdorf 2, 1938, S. 121 f., 143.

1408 in Wangen residierenden Landvogt unterstellt, Blutrichter im Landgericht Murgeten.

Ein wichtiges Bindeglied zwischen Ober- und Unteraargau erwarb Bern 1432 mit der *Herrschaft Aarwangen* zugleich mit einem neuen Aareübergang ins Bipperamt, Verbindung zu Klus, Hauenstein und damit Basel. 1455 mit der einen, 1480 mit der andern Hälfte der Herrschaft Grünenberg vereinigt, bildete sie den Kern der Landvogtei Aarwangen¹.

Im Jahre 1438 tauschte Bern *Twing und Bann von Walterswil* gegen Abtretung des Hofes Winstorf im Wasseramt ein und erwarb damit einen neuen Übergang zwischen Langetental und Tal des Rotbaches, an der Grenze von Emmental und Oberraargau².

Die letzten feudalen Twingherrschaften unseres Landesteils wurden an der Wende des 15. zum 16. Jahrhundert dem bernischen Staat eingegliedert: so 1480 die zweite Hälfte der *Herrschaft Grünenberg*, 1497 die Herrschaft *Grimmenstein-Wynigen*, 1504 die *Herrschaft Rohrbach*, letztere – als ehemals sanktgallische Immunität – allein im Oberraargau mit Stock und Galgen³. – Endlich nahm Bern 1501 der überschuldeten Propstei Wangen die Hälfte von Twing und Bann zu Deitingen/Subingen aus der Hand, musste diesen Besitz aber schon 1516 dem Stande Solothurn überlassen⁴.

ABGRENZUNGEN

Von der Ausscheidung der Hoheitsrechte zwischen Twingherren und Landesherrn berichten wir an anderer Stelle: Bern setzte sich noch vor dem eigentlichen *Twingherrenstreit*, der in erster Linie die vier um die Stadt liegenden Landgerichte betraf, mit Burgdorf und St. Urban als massgebenden Twingherren im Oberraargau gütlich auseinander⁵.

Ansprüche des erlöschenden Feudaladels wurden von Bern ohne viel Federlesens unter den Tisch gefegt. So entschied 1421 ein bernisches Gericht, dass Rufshausen mit hohem und niederem Gericht zum Bipperamt, d. h. zur gemeinen Herrschaft Solothurns und Berns, gehöre und wies die

¹ Vgl. S. 276f. ² RQ IV¹, Nr. 153, S. 204ff. – Vgl. unten S. 282.

³ RQ IV¹, Nr. 179d, S. 562f.; Nr. 183e, S. 632f.; Nr. 166, S. 375–382.

⁴ RQ IV¹, S. 169, 170f.; Nr. 148q, S. 162f. ⁵ Vgl. S. 287–293.

Ansprüche der Grünenberg auf Twing und Bann ab, obwohl Rufshausen seit mindestens 1330 der Herrschaft Aarwangen angegliedert war und auch im Kauftitel von 1432 noch aufgeführt wird¹. Ebenso setzte Bern im selben Jahr gegen Ritter Johann Grimm von Grünenberg durch, dass Eriswil (in der Herrschaft Rohrbach) hochgerichtlich zum Landgericht Ranflüh und damit zum Amt Trachselwald gehöre, was dann 1505, nach Erwerb von Twing und Bann, bestätigt wurde². – Die Erben Wilhelms von Grünenberg wies man 1454 mit ihren Ansprüchen auf die nach Kriegsrecht annexierte halbe Herrschaft Grünenberg ab³.

Nach Mitte des 15. Jahrhunderts festigte sich *der bernische Staatsbegriff*, nicht zuletzt im Twingerrenstreit und vielleicht infolge des Hochgefühls nach dem Sieg in den Burgunderkriegen, obwohl gerade diese schwere moralische Probleme schufen. Während der Inhaber der Grafengewalt in den Offnungen des Jahres 1409 kurzweg als ‚Herrschaft‘ bezeichnet wurde, spricht die Offnung von Ranflüh 1464 von der ‚hochherlikeit‘ Berns⁴. Dem gefestigten Staatsbegriff entsprach das Streben nach Arrondierung und Abgrenzung des Territoriums, nach der *Landesgrenze*.

Nach Jahrzehntelangen Streitigkeiten wurde 1470 der endgültige Verlauf der *Grenze gegen Luzern* von der Schrattenfluh bis nach St. Urban festgelegt⁵. Laut Spruch vom 24. August 1420 ging die Grenze zwischen den Herrschaften Willisau und Wangen von der Enzifluh zu den zwei Tannen ob Eriswil, Wagende Staude genannt, über Hennenbühl ins Eschibächli, in den Ibach gegen Schönentüel im Sumpf, gegen Dietwil in die Roth bis rund hundert Schritt unterhalb des Klosters St. Urban. Die Abtei lag demnach in der Grafschaft Willisau. Mit einer 1416 in Anwesenheit des Grafen Berchtold von Kyburg und 31 anderer Zeugen aufgenommenen Kundschaft war Bern nicht durchgedrungen: danach wäre die Grenze zwischen Aargau und Burgund durch den Altar der Kirche Zell über den Wielstein zu

¹ RQ III, S. 444. – Vgl. S. 156.

² RQ IV¹, Nr. 144a, S. 91. – WÜRGLER HANS, Rohrbach, Gericht und Kirchgemeinde. OJB 8, 1965, S. 132. – HÄUSLER, Emmental 1, S. 49 f.; 117.

³ PLÜSS, S. 267 f. ⁴ HÄUSLER, Emmental 1, S. 113.

⁵ HÄUSLER, Emmental 1, S. 102–110.

Hedmeringen, die schöne Eich zu Buttenried zum Turm von Fridau verlaufen. Die Kyburger behaupteten überdies, ‚recht herren und Kastvogt‘ der Abtei St. Urban gewesen zu sein¹.

Auf Grund eines juristischen Gutachtens von Basilius Amerbach entschied ein eidgenössisches Schiedsgericht 1572, dass mit der ‚Entzenfluh‘ das Hochänzi und nicht das Niederänzi gemeint sei, und folgte damit dem luzernischen Standpunkt².

Länger als mit Luzern zog sich die Auseinandersetzung um die *Landesgrenze mit Solothurn* dahin. Sie endete erst 1665 mit dem Wynigervertrag. Auf Begehrungen Berns musste sich Solothurn 1463 in die Teilung der seit 1413 bestehenden gemeinsamen Herrschaft im Buchsgau schicken. Solothurn wählte die einträglichere Herrschaft Bechburg mit dem Zugang zu Klus und oberem Hauenstein, während sich Bern endgültig hohes und niederes Gericht im *Bipperamt* aneignete und daraus eine eigene Vogtei schuf³.

Schon 1438 hatten Bern und Solothurn die Marchen zwischen Attiswil und der Vogtei Balm festgelegt, ohne aber die gemeinsame Feldfahrt aufzuheben. Die Leute von Attiswil sollten ihre Güter in der Herrschaft Balm nicht ohne Zutun der dortigen Bauern in Einung legen und keine Pfänder daraus führen. – 1490 wurde über die Nutzung der Alp Täuffelen ob Attiswil im Bipperamt geurteilt: die Leute von Günsberg dürfen nur sechs Kühe auf die Weide treiben, müssen dafür einen Tag pro Jahr schwenden (roden) und zum Unterhalt der Alphütte beitragen⁴. In Folge der Teilung von 1463 wurden 1466 und 1470 die Marchen der auf drei Seiten von Solothurnerland umgebenen Vogtei Bipp neu festgelegt, hingegen erst 1577 der gemeinsame Weidgang im ganzen Buchsgau auf Begehrungen der Bipper aufgehoben⁵. – Bis zur Reformation soll Attiswil nach Flumenthal pfarrgenössig gewesen sein.

Verwickelter waren die Verhältnisse im *Wasseramt*, dem zwischen Emme und Öschbach liegenden, im Norden an die Aare grenzenden Ge-

¹ RQ IV¹, Nr. 140, S. 34–78, besonders S. 36–39.

² RQ IV², Nr. 199c, S. 1069–1074. ³ Vgl. S. 273.

⁴ RQS I, Nr. 125, S. 307; Nr. 128, S. 309.

⁵ RQ IV¹, Nr. 148h und i, S. 136ff., 139ff. – RQ IV², Nr. 197n.

biet. Hier übte Bern seit 1406 als Inhaber der Landgrafschaft das Blutgericht aus. Überdies erwarb es damals als Pertinenzen des kyburgischen Amtes Wangen das niedere Gericht zu Horriwil und einen Drittels desjenigen von Etziken. Auf den Hof Winistorf verzichtete Bern 1438 zugunsten Henmanns von Spiegelberg¹.

Um die Hand der reichen Erbtochter, Küngold von Spiegelberg, bewarben sich: von Bern gefördert, Georg vom Stein, von Solothurn vorgeschnickt, Junker Reinhard von Malrein. Der Streit schlug nicht nur in der Eidgenossenschaft hohe Wellen, sondern wurde sogar vor den Papst gezogen. Küngold schenkte ihr Herz Reinhard von Malrein, und zusammen verkauften sie am 15. September 1466 die Herrschaft Kriegstetten um 4000 Gulden an Solothurn. Bern aber konnte den entgangenen Gewinn nie ganz verschmerzen und pochte um so nachdrücklicher auf seine Rechtstitel².

Im Dezember 1501 kaufte es von der Propstei Wangen die Hälfte von Twing und Bann zu Deitingen und Subingen – die andere Hälfte gehörte Solothurn³. Durchs ganze 15. Jahrhundert hatten sich der Propst von Wangen und der bernische Landvogt ständig mit den Bauern dieser Dörfer gestritten⁴. Wohl einigten sich Bern und Solothurn schon 1427 über die Behandlung der Ausburger und 1451 über die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Wasseramt und Bucheggberg⁵, aber erst *der Grosse Vertrag von 1516* brachte die Streitfragen ihrem Ende entgegen⁶:

1. Alle Eigenleute im fremden Machtbereich werden ausgetauscht und damit das Territorial- gegenüber dem Personalprinzip durchgesetzt.
2. Da Solothurn über mehr Eigenleute auf bernischem Gebiet verfügte, wird es durch Bern entschädigt mit der Hälfte von Twing und Bann zu Deitingen/Subingen sowie mit dem Hochgericht in diesen Dörfern und in Luterbach, Biberist und Lohn.

¹ RQ IV¹, Nr. 153, S. 204 f. – Vgl. oben S. 279.

² JÄGGI LOUIS, INGOLD ARNOLD, Solothurnisches Wasseramt. 1966. – SIGRIST HANS, 500 Jahre solothurnisches Wasseramt. Jurablätter 28, 1966, Heft 7/8.

³ RQ IV¹, S. 169.

⁴ FLATT KARL H., Die Beziehungen der Propstei Wangen zum solothurnischen Wasseramt. JsolG 32, 1959, S. 92–97.

⁵ RQ IV¹, Nr. 148 a, S. 113 ff.; Nr. 148 d, S. 119–125.

⁶ RQ IV¹, Nr. 148 q, S. 154–165.

3. Bern behält sich vor: das Hofgericht über die Güter des sanktblasischen Dinghofes zu Deitingen/Subingen, ferner Güter und Zinseinkünfte der Propstei Wangen im Wasseramt.
4. In der übrigen Herrschaft Kriegstetten behält Bern die hohe Gerichtsbarkeit, das Aufgebot zum Landtag, die Trostung wegen Totschlags. Heimgefallenes Gut von Unehelichen und Fremden soll geteilt werden und Pfändung gemeinsam erfolgen. Bern verzichtet auf eigenhändige Gefangennahme von Übeltätern. Solothurn setzt die örtlichen Beamten, unterhält Weg und Steg und verfügt, soweit mit Briefen belegbar, über den Wildbann.

So konnte kurz vor der Reformation ein wesentlicher Teil der Streitfragen geregelt werden. Der Rest hat im konfessionellen Zeitalter die Beziehungen zwischen den Aarestädten noch genugsam belastet.

VOGTEIGRENZEN

Die rasche Expansion des bernischen Staatswesens von der Mitte des 14. Jahrhunderts bis zum Twingherrenstreit bedeutete nicht nur eine finanzielle Kraftprobe, sondern eine gewaltige organisatorische Leistung: die Behörden einer mittelgrossen Stadt von 5000 Einwohnern sahen sich recht unvermittelt vor die Aufgabe gestellt, mit fast gleichbleibenden Mitteln das obere Aaregebiet vom Hasli bis Aarwangen, von Gümmenen bis Huttwil zu verwalteten. Mit Hilfe der aus dem kyburgischen Dienst übergetretenen Ministerialen, den Twingherren auf dem Lande, den aus den Landleuten rekrutierten Freiweibeln¹ und den bernburgerlichen Landvögten, meist bürgerlicher Herkunft, gelang dies erstaunlich gut. Das Hauptverdienst an der gründlichen Bewältigung der kyburgischen Erbschaft im Aaregebiet gebührt wohl Rudolf Hofmeister, der von 1418 bis 1446 Bern kraftvoll als Schultheiss führte.

Im Gegensatz zu Oberland und Emmental, wo meist geschlossene Talgemeinden und Freiherrschaften als bernische Landvogteien weiterbe-

¹ Freiweibel amteten in Lotzwil, Riedtwil und Koppigen. Sie vertraten den Landvogt in den Twingherrschaften. Die Entstehung dieser Beamtung ist noch unerforscht. Der Name leitet sich wohl vom Weibel eines Freigerichts her.

standen, sind die Landvogteien im Oberaargau aus verschiedenen Bestandteilen zusammengesetzt worden. Die Einteilung des Landes in Landgerichte, wie sie aus den Offnungen von 1409 zutage tritt, war dafür wohl die massgebende Grundlage, vermochte aber in manchen Fällen praktisch nicht zu dienen¹.

Durch den Ratsentscheid von 1421 wurde *Rufshausen* endgültig zum Bipperamt geschlagen. Nicht so leicht liess sich dies mit *Bannwil* tun, dessen hohe Gerichte historisch wohl zum Bipperamt gehörten, das aber seit zirka 1330 mit Twing und Bann zur Herrschaft Aarwangen zählte². Überdies wurde seit 1482 die Pfarrei Bannwil mit der Kaplanei Aarwangen durch einen Pfarrer versehen. So blieb denn ein Beschluss des Rates von 1578 unwirksam, wonach Bannwil mit hohem und niederem Gericht zu Bipp gehören solle³.

Innerhalb der Marchen des Landgerichtes Murgeten und damit des Oberaargaus lag sicher bis anfangs des 15. Jahrhunderts *Huttwil*. Da aber Burkhard von Sumiswald 1404 Pfandrechte zu Huttwil erwarb und, mit seiner Herrschaft Trachselwald vereinigt, 1408 an Bern verkaufte, beliess dieses Huttwil beim Amt Trachselwald⁴.

Ähnliches gilt für *Eriswil*, Bestandteil der sanktgallischen Herrschaft Rohrbach im Oberaargau, dessen hohe Gerichtsbarkeit Bern 1421 – reichlich willkürlich – als zum Landgericht Ranflüh gehörig ausgab, so dass dann 1505 auch die niedern Gerichte zu Trachselwald gelegt wurden. Eine Zeitlang scheint man auch den Anschluss von Rohrbach erwogen zu haben⁵.

Twing und Bann zu Dürrenroth gehörten im Mittelalter dem Deutschordenshaus Sumiswald und gingen mit diesem erst 1698 endgültig an Bern über. Das Gericht Affoltern in der Landvogtei Trachselwald endlich ist

¹ Möglicherweise sind die meisten Landgerichte von Bern ad hoc gebildete Kundschafstbezirke, die mit der Errichtung der Landvogteien – wenigstens im Emmental und Oberaargau – fast bedeutungslos wurden. Einzig das Landgericht Ranflüh wird schon in kyburgischer Zeit – 1387 – erwähnt. Vgl. HÄUSLER, Emmental 1, S. 91 ff.

² Vgl. S. 152f.

³ RQ VI, S. 111 f. – KASSER, Aarwangen, 1953², S. 36.

⁴ Vgl. S. 135. – HÄUSLER, Emmental 1, S. 34f., 117.

⁵ Vgl. Anm. 2, S. 280 und S. 130.

eine Neuschöpfung des 15.Jahrhunderts. Ihm wurde 1439 ein Teil der Vogtei *Walterswil* zugewiesen, während der Rest zum Gericht Ursenbach in der Landvogtei Wangen gehörte¹.

Zur ‚Grafschaft Wangen‘ zählte seit alters auch die Herrschaft *Grimmenstein-Wynigen*, die Bern 1497 kaufte. Auf Klage der Bauern von Wynigen wurde sie durch Ratsbeschluss vom 24. Februar 1502 mit hohem und niederm Gericht zum Schultheissenamt Burgdorf geschlagen. Die Leute hatten vor allem Anstoss genommen, dass der Landvogt von Wangen und sein Freiweibel in Koppigen Landleute auf Anzeigen und Klagen hin gefangennehmen und nach Wangen führen liessen, ohne sie gegen Bürgschaft freizulassen².

Die Grundherrschaft der elsässischen Abtei Selz zu *Kirchberg*, in der Grafschaft Wangen gelegen, unterstand im Mittelalter der Vogtei der Freiherren von Thorberg, nach 1397 der von ihnen gestifteten Kartause Thorberg. Bern veranlasste die Kartäuser 1406 zum Verzicht auf die Vogtei und schied zwei Jahre später mit der Abtei Selz die Gerichtskompetenzen aus: innerhalb des Grabens durfte der Vertreter der Abtei über alle Frevel, ausgenommen Totschlag, richten, während alle grossen Frevel, ausserhalb des Grabens begangen, dem bernischen Offizial zur Beurteilung zustanden und Selz dort nur Flurpolizeibussen beziehen konnte³. – 1429 verzichtete das Kloster auf alle Twingrechte und bezüglichen Gefälle zu Kirchberg und verkaufte endlich 1481 alle seine Güter samt Zehnten und Kirchensätzen um 5500 Gulden an Bern⁴. – Schon 1465 hatte die Stadtrepublik einige Satzungen für die Gerichte Alchenflüh und Kirchberg erlassen, aus denen die Zugehörigkeit zum Schultheissenamt Burgdorf hervorgeht⁵. Auch in bezug auf Kirchberg wurde also die Landvogtei Wangen im Laufe des 15.Jahrhunderts beschnitten.

¹ HÄUSLER, Emmental 1, S. 70–80, 117f. – RQ IV¹, Nr. 153 b, S. 205f. – Vgl. die zum Gericht Affoltern gehörigen, nach Rohrbach, Ursenbach und Walterswil kirchengenössigen Höfe: Historische Karte des Emmentals. Beilage zu HÄUSLER, Emmental 2.

² RQ IV¹, Nr. 183 e, S. 632 f. – Heimatbuch Burgdorf 2, 1938, S. 173.

³ RQ III, Nr. 112 c, S. 337ff.; Nr. 127 g, S. 405f.

⁴ RQ IV¹, Nr. 150, S. 175–180.

⁵ HÄUSLER, Emmental 1, S. 42, 112, 160f. – Heimatbuch Burgdorf 2, 1938, S. 141: nach RENNEFAHRT ist die Abtrennung erst 1471 erfolgt!

Hingegen blieb dem Landvogt von Wangen die hohe Gerichtsbarkeit in den Gerichten Koppigen und Ersigen des Oberamts Thorberg, in den Twingherrschaften der Stadt Burgdorf und der Abtei St. Urban, bis 1665 auch im solothurnischen Wasseramt.

III. BERN'S AUSEINANDERSETZUNG MIT DEN TWINGHERREN

1. BURGDORF

In den Jahren 1394 bis 1435 kaufte die zehn Jahre früher bernisch gewordene Stadt Burgdorf eine ganze Reihe von Herrschaften in ihrer Nähe und im Oberaargau entweder von den Grafen von Kyburg selbst oder von deren Lehensträgern und andern Ministerialen.

Von den Kyburgern erwarb sie Inkwil, in der Nähe der Stadt: Bickigen und Heimiswil. Die ehemals kyburgischen Gebiete von Rütschelen bei Lotzwil kaufte sie von den Mattstetten, Wyl bei Rütschelen von Götz von Hünenberg, Grasswil-Seeberg vom Bernburger Enz Matter. Damit fasste Bern mittelbar schon vor 1406 Fuss im Oberaargau. Endlich stiess auch der seit 1406 im bernischen Burgrecht stehende Thüring von Aarburg 1429/1433 seine einträglichen Herrschaften Bettenhausen-Thörigen (Pfarrei Herzogenbuchsee) und Gutenburg-Lotzwil ab. Den Schluss bildete 1435 der Erwerb von Kleindietwil von den Kriech von Aarburg¹.

Burgdorf hielt damit die *Kastenstrasse als Einfallstor in den Aargau* von seinem Stadttor bis nach Bleienbach in der Nähe Langenthal in seiner Hand; der Twingherr von Wynigen konnte dem kein Hindernis entgegensetzen. Überdies besass Burgdorf in Lotzwil-Gutenburg und Kleindietwil *feste Stützpunkte im Langetental* an der Strasse Langenthal–Huttwil.

Diese Expansion geschah mit Willen und im Dienste der Stadt Bern, die damals finanziell nicht in der Lage war, alle sich bietenden Gelegenheiten auszunützen. Es war ein Spruch des bernischen Rates, der Burgdorf aus der Hand von Enz Matter Grasswil zuspielte. Der Kauf von Lotzwil-Gutenburg erfolgte ausdrücklich mit Erlaubnis, Gunst und Willen Berns. Während Bern die Titel der Landeshoheit sammelte und strategisch wichtige Festen erwarb, überliess es Burgdorf die Grundherrschaften.

Burgdorf besass überdies seit dem 14. Jahrhundert in der umliegenden Landschaft eine grosse Anzahl *Ausburger*. Deren Steuern erst ermöglichten

¹ OCHSENBEIN RUDOLF, Die oberaargauischen Grundherrschaften der Stadt Burgdorf. AHVB 20, 1912, S. 220–228. – Heimatbuch Burgdorf 2, 1938, S. 121f., 143.

den Ankauf der Grundherrschaften im Oberaargau. Aber schliesslich mussten Bern und Burgdorf doch ihre gegenseitigen Rechte ausscheiden. Bern erhob auf die Steuern und Reispflicht der Burgdorfer Ausburger Anspruch; Burgdorf aber wies auf die schweren Lasten mit Stadtbefestigung und Emmeverbauung hin. Schliesslich wies Bern 1431, unter Vorbehalt seiner ‚Herrlichkeiten, hohen und niedern Gerichten‘, Burgdorf die acht Kirchspiele Kirchberg, Koppigen, Wynigen, Rüti bei Hindelbank, Hasle, Oberburg, Affoltern und Sumiswald und dessen oberaargauische Twingherrschaften als ausschliessliches Ausburgergebiet zu¹.

Alle Leute in diesen Territorien mussten Burgdorf Dienst, Steuer und Gehorsam leisten; sie wurden der Stadt Ausburger im neuen Sinne des Wortes. Im 16. Jahrhundert legte Bern seine Befugnisse insofern extensiv aus, als es die Leute in burgdorfschen Tingen der Grafschaft Wangen auch zu Führungen heranzog².

Erst 1438 kam es aber zur endgültigen Ausscheidung. Da Burgdorf 167 Ausburger mehr in bernischen Tingen als Bern in den burgdorfschen Herrschaften besass, entschädigte Bern die Emmestadt mit der Erlaubnis, zwölf Jahre lang auch die Pfarreien Rohrbach, Eriswil und Ursenbach zu Steuer und Hilfe heranzuziehen, aber dort keine Burger aufzunehmen³. Das Territorialprinzip hatte sich damit voll und ganz durchgesetzt. Von den acht Kirchspielen waren 1431 vier in Besitz von Klöstern. Ursenbach gehörte zwar Bern, aber Eriswil und Rohrbach der verburgrechteten Magdalena von Grünenberg. Bern verfügte somit willkürlich über fremdes Gebiet. Es fühlte sich als Landesherr.

Im *Vertrag von 1460* behielt sich Bern in den Twingherrschaften Burgdorfs oberste Herrschaft, Blutgericht und Ahndung aller den Leib betreffenden Verbrechen und Trostungsbrüche vor. Ferner erhob es Anspruch auf Wildbann, Federspiel, gefundenes Gut und den Nachlass Unehelicher und Fremder und überliess Burgdorf nur Impen, Maulvieh und ein beschränktes Jagtrecht, ferner alle Einkünfte und Bussen des niedern Gerich-

¹ RQ IV¹, Nr. 151a, S. 180–184. – Heimatbuch Burgdorf 2, 1938, S. 146ff.

² FREY BEAT, Ausburger und Udel, namentlich im Gebiete des alten Bern. 1950, S. 39 ff., 42. – OCHSENBEIN A., Der älteste Ausburger Rodel der Stadt Burgdorf. AHVB 5, 1877.

³ RQ IV¹, S. 183 f. – Urkunde vom 1. 3. 1438 im StA Bern, F. Burgdorf.

tes. Bern allein durfte zum Landtag aufbieten und Befehle „des gemeinen Nutzes wegen“ (die späteren Mandate) erlassen¹.

Damit hatte Bern schon vor dem Twingerherrenstreit eine Abgrenzung seiner Befugnisse vorgenommen. Erst nach der Reformation, mit der Ausweitung der Staatsaufgaben, wurden neue Ausscheidungen nötig.

Der von Bern gesetzte Schultheiss von Burgdorf verwaltete fortan im Namen der Obrigkeit das Stadtgericht Burgdorf und die Gerichte Hasle, Oberburg, Kirchberg, Alchenflüh, Heimiswil und Wynigen (letzteres seit 1502). Die Stadt selbst hatte eigenes Panner, eigenes Blutgericht im Burgenziel und das Zivilgericht, das niedere Gericht zu Heimiswil und in den oberaargauischen Herrschaften. Aus diesen hatte sie *zwei Vogteien* gebildet. Der Grasswil-Vogt verwaltete die beiden Ösch, Rumendingen, Bikigen, Heimiswil, Grasswil und Seeberg sowie Inkwil. Der Lotzwil-Vogt besorgte die Verwaltung von Lotzwil, Gutenburg, Rütschelen, Kleindietwil, Thörigen und Bettenhausen. In Lotzwil und Riedtwil wohnten *bernische Freiweibel* in Standestracht, welche die obrigkeitlichen Mandate verkünden, Befehle in Militär-, Polizei- und Sanitätsanstalten ausführen mussten und über die bernischen Rechte wachten. Sie waren die Stellvertreter des Landvogtes von Wangen². – Überdies besass Burgdorf den erwähnten Ausburgerbezirk von acht Kirchspielen, die teils in den Ämtern Thorberg, Burgdorf, Sumiswald und Trachselwald lagen³.

2. ST. URBAN

Die Zisterzienser von St. Urban haben im Spätmittelalter Schritt um Schritt die Grundherrschaft, Twing und Bann und niederes Gericht, in Roggwil-Wynau, Langenthal, Ober- und Untersteckholz erworben. Mit ihren 34 km² waren diese oberaargauischen Gebiete nicht nur der grösste, sondern auch der wirtschaftlich einträglichste Bezirk der Herrschaft des Klosters⁴.

¹ RQ IV¹, Nr. 151 b, S. 184–186. – Heimatbuch Burgdorf 2, S. 152.

² Vgl. Anm. 1, S. 283.

³ Heimatbuch Burgdorf 2, S. 173 f. – OCHSENBEIN, Grundherrschaften, S. 228–234.

⁴ WICKI HANS, Geschichte der Cisterzienser Abtei St. Urban im Zeitalter der Reformation. 1500–1550. Freiburg i. Ue., 1945, S. 4f.

Der Erwerb der landgräflichen Rechte über Kleinburgund machte Bern auch in diesem Gebiet zum Landesherrn. Überdies hatte die Stadt auch gewisse kyburgische Ansprüche (wohl auf die mittlere Frevelgerichtsbarkeit in Langenthal) geerbt, von denen in einem Kaufstittel von 1387 und im Weistum von Herzogenbuchsee 1407 die Rede ist. Wenn aber Graf Berchtold 1416 behauptete, seine Vorfahren seien immer Herren und Kastvögte von St. Urban gewesen, täuschte er sich offensichtlich¹.

Bern unterstellte den ganzen Oberaargau, d.h. auch die Twingherrschaften der Abtei St. Urban, der Hoheit seines Landvogtes in Wangen. Nach einem ersten Streit kam es im August 1413 zu einer *Ausscheidung der Rechte am Frevelgericht* Langenthal, Wynau und Roggwil. Bern behielt sich ‚von unser lantgrafschaft wegen‘ die hohen Gerichte über das Blut, über Diebstahl, Brand, Mord, Totschlag und alle Missetaten, die Leib und Gut berührten, vor. Der bernische Landvogt solle in den genannten Tingen richten über alle Wundtaten, Streiche und Messerzucken, über üble Nachrede betreffend Leib und Gut, über Meineid und Herdfall (Zubodenwerfen), über Einbruch, frevelhafte Pfandnahme und Trostungsbruch. In seinem Auftrag gebot und verbot der Weibel zu Langenthal. – Alle übrigen Fälle aber gehörten vor das Gericht des vom Kloster gesetzten Ammanns zu Langenthal. Gegen Nichtbeachtung dieses Gerichtes genoss die Abtei bernische Rechtshilfe².

Mit diesem Vertrag hat Bern nicht nur seine unbestrittenen hochgerichtlichen Befugnisse wahrgenommen, sondern sich auch das im 14. Jahrhundert zwischen dem Kloster, den Kyburgern und Grünenbergern strittige mittlere Frevelgericht zugelegt. – Hingegen gelang es Abt Heinrich Hauptring erst nach langem, seinen Konvent von der Notwendigkeit eines *Burgrechtes mit Bern* zu überzeugen. Erst nach der Eroberung des Aargaus, am 9. Oktober 1415, kam es zum Vertragsabschluss. St. Urban nahm auf dem Haus der Schwesternabtei Frienisberg in Bern für 100 Gulden Udel, unterwarf sich für Streitigkeiten mit seinen Untertanen dem bernischen Fronfastengericht, gestattete das Aufgebot seiner Leute zur Beschirmung des Landes. Das Kloster selbst blieb steuerfrei, aber Bern durfte den Gotteshausleuten gemeine Landeskosten

¹ RQ III, S. 402. – F X, Nr. 985, S. 450ff.

² RQ III, Nr. 134, S. 488f.

auferlegen – doch in Bescheidenheit und nicht nach Kirchspielen gesondert. Hinwiederum gab die Aarestadt eine Garantieerklärung für Freiheiten und Güter St. Urbans¹.

Im August 1416 ging dann St. Urban auch mit Luzern, auf dessen Territorium es lag, ein Burgrecht ein. Das Burgrecht mit Bern wurde 1422, 1463, 1504, 1514 und 1515 erneuert. Im alten Zürichkrieg bezogen Berner Truppen regelmässig im Kloster Nachtquartier; als aber die Stadt zusätzlich einen finanziellen Beitrag der Abtei verlangte, kam es zum Zerwürfnis. St. Urban gab schliesslich nach; Bern aber verzichtete fernerhin auf eine Besteuerung. Doch Abt Niklaus Hollstein beschwore das Burgrecht erst 1463, 22 Jahre nach Antritt seines Amtes².

Weitere *Konflikte* sind nicht ausgeblieben. Insbesondere die Leute von Langenthal verstanden es, ihre Doppelstellung auszunützen und der Abtei mit Berns Hilfe allerlei Rechte abzutrotzen. Nach ausführlicher Kundsaufnahme kam der Rat von Bern im Spruch vom März 1444 den Langenthalern weit entgegen – gestattete der Dorfsame, Allmendhölzer und gemeine Hölzer selbst zu beschirmen –, schützte aber des Klosters verbriefte Rechte auf Einsetzung der Beamten (Ammann, Vierer, Zwölfer, Bannwart, Hirt), Obhut über Feld und Wald, Gewässer und Fischenzen, Gebots- und Zwangsgewalt. Der Spruch war zu unklar, als dass es nicht zu neuen Streitigkeiten gekommen wäre. Die Schwäche der Abtei zeigt sich darin, dass sie Ratsboten von Luzern als ihre Vertreter ins Schiedsgericht bat. So urteilten denn Vertreter Berns und Luzerns 1464, 1469 und 1485 gemeinsam in Streitsachen zwischen oberaargauischen Untertanen und der luzernischen Abtei St. Urban. – Zu einer neuen Welle der Insubordination kam es kurz vor und während der Reformation; der Abt musste weitgehende Zugeständnisse machen, um sein Gebiet nicht überhaupt der Gefahr der Säkularisation auszusetzen³.

¹ RQ III, Nr. 1351, S. 503 ff.

² WICKI, S. 90ff. – KAUFMANN ERNST, Geschichte der Cisterzienserabtei St. Urban im Spätmittelalter. 1375–1500. Freiburg i. Ue., 1956, S. 33–37.

³ KAUFMANN, S. 48–51.

3. ANDERE

Alle andern Twingherren im Oberaargau sind für unsere Betrachtung fast bedeutungslos. Beinahe ausnahmslos standen sie im bernischen Burgrecht, mussten sich Bern wohl oder übel fügen, da sie anderer Stütze entbehrten. Adlige Herrschaften wie Grünenberg, Wynigen, Rohrbach-Eriswil fielen Bern in der Zeit von 1480 bis 1504 wie reife Früchte zu. Nach der Säkularisation des geistlichen Besitzes bestanden im Oberaargau nur die Twingherrschaften der Stadt Burgdorf und der unter Luzerns Botmässigkeit stehenden Abtei St. Urban fort.

Bereits 1407 hatte Bern seine gerichtlichen Befugnisse in *Herzogenbuchsee* geordnet, wo es auch die Kastvogtei über die Propsteigüter ausübte. Überdies trat der Abt von St. Peter 1416 zum Schutz dieser Güter in Burgund ins bernische Burgrecht und unterstellte sie dem Gerichtsstand des bernischen Rates¹. Über Reis- und Tellpflicht ist nichts vereinbart; Bern nahm sie selbstverständlich wahr. Ähnlich gestalteten sich die Verhältnisse bezüglich der *Propstei Wangen* und der *Johanniterkommende Thunstetten*.

Die Herren von Thorberg hatten jahrhundertlang im Auftrag des Reiches die Vogtei über das der Abtei Selz gehörende *Kirchberg* ausgeübt. Diese Vogtei hatte nun gemäss der Stiftung Peters von Thorberg die Kartause Thorberg übernommen, verzichtete aber 1406 auf Bitte Berns darauf zugunsten von Selz. Gemäss Spruch des bernischen Rates vom Januar 1408 durfte der Richter von Selz alle Frevel innerhalb dem Graben von Kirchberg, ausserhalb aber nur die kleinen Frevel beurteilen. Alles übrige gebühre Bern als Inhaberin der Landgrafschaft. – Aber schon 1429 trat Selz alle seine öffentlichen Rechte in Kirchberg und Umgebung an Bern ab und behielt sich nur Grundbesitz, Bodenzinse und Zehnten vor. Hohes und niederes Gericht zu Kirchberg und Alchenflüh verwaltete von 1429 bis ungefähr 1465 der Landvogt von Wangen als Nachfolger des Inhabers des Landgerichtes Murgeten. Dann aber unterstellte Bern das Gebiet dem Schultheissenamt Burgdorf und kaufte schliesslich 1481 um 5500 Gulden noch die reichen grundherrlichen Einkünfte, Zehntrechte und

¹ RQ III, Nr. 127f, S. 402–405; IV¹, Nr. 138, S. 8–12.

Kirchensätze (Kirchberg, Utzenstorf, Kapelle Ersigen) von der Abtei Selz¹.

Ritter Peter von Thorberg hatte die von ihm gestiftete Kartause der bernischen Vogtei unterstellt. Bern befreite sie 1399 ausdrücklich von allen Wachen, Tellen, Steuern, Reiskosten, Ungelt, Zöllen und Fuhrungen, und auch Solothurn nahm sie gleichzeitig ins Burgrecht auf. – Erst in der Folge des Twingherrenstreites, der sich vor allem um die Wahrnehmung der fünf Gebote in den vier Landgerichten um Bern drehte, kam es 1473 auch zu einer *Ausscheidung der Rechte in den Twingherrschaften der Kartause Thorberg*. Thorberg hatte im Sommer 1471 vom Erzbischof von Mainz erwirkt, dass sein Schutz hohen Geistlichen in Konstanz, Basel und Solothurn übertragen wurde, und trat überdies im Frühjahr 1472 ins Burgrecht von Thun. Dies lässt die Auseinandersetzung mit Bern bereits ahnen: dass der Landvogt von Wangen in den Gerichten Koppigen und Ersigen als Blutrichter zuständig war, blieb unbestritten – als sein Stellvertreter amtete der Freiweibel von Koppigen. Aber die Kartäuser hielten Wildbann, Impen, Mulafe und Trostungsbrüche für Anhängsel ihrer niedern Gerichtsbarkeit. Bern war nach den Weistümern der Landgrafschaft Burgund durchaus im Recht; aber die betreffenden Kundschaften waren offenbar vergessen. Die Stadt kam den Mönchen entgegen: zwar behielt sie sich zuhanden ihres Landvogtes von Wangen Wildbann, Maulvieh und Trostungsbruch mit angelegter Hand vor, überliess aber Thorberg Impen, Fischenzen, Trostungsbruch mit Worten, Bussen vom Tanzen und Spielen. Aus der letzten Bestimmung merkt man schon den landesväterlichen Kampf gegen die Erscheinungen des Zeitgeistes. – In einem Streitfall von 1504 hat Bern den Prior von Thorberg ausdrücklich bei den Rechten des Gotteshauses „gehandhabt“².

¹ RQ III, Nr. 112c, S. 337; Nr. 127g, S. 405. – RQ IV¹, Nr. 150, S. 175–180. – Heimatbuch Burgdorf 2, S. 137ff.

² RQ III, Nr. 112, S. 331–337; IV¹, Nr. 172f, S. 495–499. – Heimatbuch Burgdorf 2, S. 158.

IV. DIE BEVOGTUNG DER KLÖSTER¹

Die Bevogtung der Klöster im Bernbiet war kein gewaltsamer, überraschender Akt, sondern das Ergebnis einer langwierigen Entwicklung, die Bern zu einer immer stärkeren Einmischung in kirchliche Angelegenheiten veranlasst hatte. Der Staat, der noch im späten Mittelalter einer höhern, göttlichen Beglaubigung entbehrte, überwand allmählich die anfängliche Scheu, weil die Kirche ihren Aufgaben nicht mehr gerecht werden konnte. Noch bestand diese aber als Institution mit eigener Gesetzgebung, Rechtssprechung, mit eigenen Gütern und Besitzungen.

Wie Bern im Vakuum zwischen den Machtblöcken Habsburgs und Savoyens seinen Staat geschaffen, so schuf es nun im Randgebiet der Bistümer Lausanne und Konstanz seine *Kirchenhoheit*, nicht planmäßig und folgerichtig zwar, aber hartnäckig jede Gelegenheit ausnützend.

Schon früh hatten die reichen Klöster des Aaregebietes in gefährlichen Zeiträumen in Bern Schutz gesucht und gefunden. Jetzt, im 15. Jahrhundert, taten sie es weniger wegen Gefährdung durch äussere Feinde als aus innerer Schwäche. – Zwar hatte sich an Frömmigkeit und gläubiger Hingabe des Volkes nichts geändert. *Wallfahrtsorte* blühten – nicht nur Oberbüren, sondern auch Fribach bei Gondiswil². Zahlreiche *neue Altäre und Kaplaneien* wurden in Pfarrkirchen gestiftet: in Huttwil bestand 1487 eine Bruderschaft des hl. Sebastian; 1508 wird eine Theodorkapelle erwähnt³. Durchs ganze 15. Jahrhundert kauften die Kirchmeier von Madiswil neue Güter zur bessern Ausstattung ihres Katharinen-Altars. Dank einer Spende der Patronatsinhaber konnte 1463 ein eigener, ständiger Kaplan angestellt werden. Überdies weihte man 1480 dem hl. Anton und der

¹ DE QUERVAIN THEODOR, Geschichte der bernischen Kirchenreformation. Gedenkschrift zur Vierhundertjahrfeier der bernischen Kirchenreformation. Band 1, 1928. – FELLER RICHARD, Der Staat Bern in der Reformation. Gedenkschrift... Band 2, 1929.

² WÜRGLER HANS, Die Wallfahrtskapelle zu Fribach-Gondiswil. OJB 6, 1963, S. 70ff.

³ NYFFELER JOHANN, Heimatkunde von Huttwil. 1871. 1915². – MOSER ANDRES, Die Patrozinien der oberaargauischen Kirchen. OJB 2, 1959, S. 23.

hl. Barbara einen Altar¹. Auch die Leute von Rohrbach bestellten 1509 einen Kaplan für ihre zwei vakanten Altäre; er hatte wöchentlich drei Messen zu lesen². Endlich errichteten die Langenthaler 1514 einen neuen Altar und verpflichteten einen Frühmesser, um auch einen eigenen Geistlichen im Dorf zu haben³.

All diese Belege der Devotion täuschen aber nicht über die Tatsache hinweg, dass die Stimmung gegenüber den Klöstern gereizt war. Stiftungen und Zuwendungen gingen nur noch vereinzelt ein, da die Konventualen die Seelsorge in ihren Pfarreien vernachlässigten. Das Wohlleben der Mönche führte zu Misswirtschaft und Schulden. Ausländische Ordensmänner betrachteten die Häuser als Ausbeutungsobjekte und sandten Erträge ausser Landes. Die Landleute – im Solldienst weit herumgekommen, selbstbewusster ihr Schicksal in die Hand nehmend – zogen die Autorität der Mönche in Zweifel und trachteten danach, lästige Fesseln abzuschütteln. Die Nutzung von Feld, Wald und Bach sahen sie als ihr gutes, natürliches Recht an, auch wenn dies mit dem verbrieften Recht des Klosters nicht übereinstimmte.

Bern schützte im allgemeinen die Ansprüche der Gotteshäuser und wies unbillige Forderungen der Untertanen ab. Aber es forderte dafür seinen Preis: «Die Unfähigkeit der Klöster, aus eigener Kraft zu bestehen, ihre offenkundige Schutzbedürftigkeit ermunterten Bern, eine Landeshoheit gegen sie herauszukehren, die es gegen die weltlichen Twingherren nicht wagte, indem es sich als natürlichen Oberherrn und Obervogt der Klöster ausgab⁴».

Schon im Pfaffenbrief wurde die Geistlichkeit zum Staatseid verpflichtet. Bern war zwar an diesem Verkommnis nicht beteiligt, befolgte aber dieselbe Praxis. Seit 1437 galt im Bernbiet der allgemeine Untertaneneid. Gleichzeitig unterwarf man die Klöster wie andere Landesangehörige der *Steuerpflicht*: St. Urban zahlte 1445 – gleich wie Fraubrunnen und Münchenbuchsee – 200 Gulden, Herzogenbuchsee 30 und Thunstetten 25 Gul-

¹KURZ GOTTLIEB, Bilder aus der Geschichte von Madiswil. Langenthal 1931, S. 32–38.

²Urkunde vom 31. 5. 1509 im StA Bern, F. Wangen.

³MEYER J. R., Langenthal während des 16. Jahrhunderts. OJB 3, 1960, S. 115 ff.

⁴FELLER, Reformation, S. 91 f.

den. Fünfzig Jahre später leistete St. Urban bloss 50 Gulden, Herzogenbuchsee und Thunstetten je 10; der Propstei Wangen gar musste man 3 von 5 Gulden erlassen¹.

Die Untertanen der Klöster verschonte man meist mit Steuern, zog sie aber – nach Grafschaftsrecht – zur Heerfolge heran. Der Staat sorgte mit Mandaten und Richtsprüchen dafür, dass der Bauer seinen Hof mit Jahrzeiten und Seelgeräten nicht überlastete und verhinderte das Wachstum des Vermögens in toter Hand.

Als „gotshüser miner herren“ galten, laut einer Erklärung von Schultheiss und Rat aus dem Jahre 1473, bereits: Erlach, Frienisberg, Fraubrunnen, Thorberg, Interlaken, Frauenkappelen, Detligen, Trub, Wangen, Münchenbuchsee, Rüeggisberg und Gottstatt. RENNEFAHRT kommt zum Schluss, «dass Bern nur diejenigen Klöster als die seinigen ansah, über die ihm vom König selber oder durch Übernahme landgräflicher Rechte die Regalien, das Recht auf Kriegsfolge, auf hohe Gerichte und auf Steuerbezug, zustanden»².

Mit päpstlicher Bewilligung schuf Bern 1484 durch Aufhebung zahlreicher Priorate und kleiner Ordenshäuser das *Vinzenz-Chorherrenstift*, eine kirchliche Behörde unter Aufsicht des Rates, die dessen Massnahmen deckte. Fortan scheute sich der Staat – in quasi bischöflicher Funktion – nicht, Pfründen zu besetzen, Kirchspiele neu zu umschreiben, die Feiertage zu regeln, selbst Kreuzgänge und Prozessionen anzuordnen³.

Laut einem Beschluss des Grossen Rates von 1487 sollte die *Vogtei über Klöster* grundsätzlich von Mitgliedern des Grossen Rates ausgeübt werden. Schon vor der Reformation hat Bern also die Bevormundung in eine eigentliche Staatsaufsicht übergeführt. Die Bevogtung aller Klöster im Jahre 1527 war nur der letzte Schritt dazu. «Das Bedürfnis nach Vollendung des Staates schien durch die Unterwerfung der Kirche, die ihm an Herkommen, Recht, Vermögen überlegen war, befriedigt worden zu sein. In Wirklichkeit war es nur gereizt⁴.»

¹ MSS. Hist. Helv. IV. 2. Burgerbibliothek Bern. – AHVB 9, 1876, S. 57; 30, 1930, S. 147ff., vgl. dortiges Register! – ANSHELM II, S. 159.

² RQ VI¹, S. XXXVIIIff.

³ FELLER, Reformation, S. 96f.

⁴ FELLER, Reformation, S. 96, 99.

1. PROPSTEI WANGEN

Mit dem Übergang der Landgrafschaft Burgund und der Herrschaft über die Orte Wangen, Herzogenbuchsee und Ursenbach hatte Bern 1406 von den Kyburgern auch die Kastvogtei über die *Propstei Wangen* erworben. Propst und bernischer Landvogt wohnten fortan im gleichen engen Mauerrund. Da das Gotteshaus Wangen nicht autonom war und finanziell und verwaltungsmässig von Trub abhing, erübrigte sich ein bernisches Burgrecht mit ihm. Mit Trub aber stand Bern schon seit dem späten 13.Jahrhundert im Burgrecht. «Im letzten Drittel des 15.Jahrhunderts sind bernische Eingriffe in die geistliche Gerichtsbarkeit und die Disziplin innerhalb der Klostergemeinschaft nicht mehr selten», ja Bern nötigte Trub 1485 den bisherigen Propst auf der Petersinsel als Abt auf und bestellte seit 1488 wiederholt Bernburger als Klostervögte. Im letztgenannten Jahr hatte der Abt überdies erstmals vor dem Rat zu Bern über Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft abzulegen¹. Diese entschiedene Intervention Berns steht nicht vereinzelt, musste doch das Kloster Kappel seit 1473 in Zürich, das Kloster St. Urban seit 1489 in Luzern die Rechnung vorweisen².

Was der grossen und abgelegenen Abtei Trub recht, das musste der kleinen Propstei Wangen billig sein. Im Oktober 1422 bestätigte das Propstei-Gericht, dass um Lehengüter der Propstei nur auf der rechten Dingstatt des Gotteshauses vor dem Keller zu Wangen geurteilt werden dürfe. Vier Jahre später schützte das Urteil von Schultheiss Hofmeister, Rudolf von Ringoltingen, Stadtschreiber Heinrich von Speichingen von Bern, Landvogt und gemeinem Rat von Wangen die Propstei vor den Zugriffen der reichen Walliswiler Erblehenbauern Marti³. Schultheiss und Rat bestätigten ferner 1435 und 1475 die Hoheit der Propstei über *Hochwald und Acherum* gegenüber den Burgern von Wangen und andern Untertanen und erklärten 1474, auf Bitte des Propstes, die Acherums-Ordnung der vier Landgerichte auch für Wangen für verbindlich⁴. Laut

¹ HÄUSLER, Emmental 1, S. 55f., 58ff.

² KAUFMANN, S. 39, Anm. 3.

³ Urkunden vom 19. 10. 1422 und 1. 8. 1426 im StA Bern, F. Wangen.

⁴ Urkunden vom 12. 10. 1435, 16. 1. 1475, 28. 9. 1474, ibidem.

Spruch des Propstei-Gerichtes von 1520 durften die Bauern von Walliswil nur das zum Hausgebrauch überwinterte Vieh unentgeltlich ins Acherum treiben; für Nutzung darüber hinaus mussten sie Holzhafer entrichten¹.

Auf Begehrungen des Propstes setzte Bern 1503 die Landesordnung gegen Überbelastung der Güter mit *Seelgeräten und Jahrzeiten* auch für Wangen in Kraft, ja es hatte im Februar 1500 – im Einverständnis mit dem Abt von Trub und nach Befragung der Untertanen – eine *Gotteshaus-Ordnung* über Gerichtsbarkeit, Nutzung und Fertigung der Güter in über 30 Artikeln erlassen. Dabei behielt es sich seine Herrlichkeit, Widerruf, Wandel oder Änderung und die Rechte der Burger von Wangen vor².

Wir würden uns täuschen, von dieser bernischen Protektion auf ein stetig gutes Einvernehmen schliessen zu können. *Misswirtschaft und moralische Dekadenz* hatten auch in Wangen eingerissen, so dass der Rat im Mai 1483 dem Abt von Trub gebot, die von Wangen mit einem ziemlichen Propst zu versehen. Im Herbst 1467, 1483 und auch 1489 wurde der Vogt von Wangen mehrmals angewiesen, des Propstes Dirne auszuweisen. Die alte «Pröpstin» von Wangen erschien 1486 in Trub³. Sie wird auch von ANSHELM erwähnt, so dass spätere Chronisten gar auf ein Frauenkloster Wangen schlossen! Der Helfer in Wangen, Mönch von Trub, ist im Januar 1489 wegen eines Straffalles gar eingekerkert worden. Im Herbst 1491 ersuchte der Rat den Landvogt, die Gläubiger des Propstes im Schloss zu versammeln und anzuhören⁴.

Diese paar Streiflichter mögen genügen, das düstere Bild zu zeichnen. Daneben gab es auch Lichtblicke: so ersuchte Solothurn 1496 den bernischen Rat (nicht etwa den Abt von Trub), den allgemein beliebten Propst Hans Dietrich in Wangen zu belassen. Er wurde dann doch nach kurzem durch Bendicht Tavernier abgelöst, den die Langnauer seiner französischen Muttersprache wegen als Pfarrer ablehnten. Dietrich kehrte rund zehn Jahre vor der Reformation nach Wangen zurück. Die beiden letzten

¹ Urkunde vom 24.9.1520, in StA Bern, F. Wangen.

² U. Spruchb. D, fol. 219 verso. – Ob. Spruchb. P, S. 229–244.

³ RM 20.10.1467, 30.10.1467, 21.10.1482, 31.5.1483, 24.4.1486, 12.11.1489. – Vgl. HALLER, Bern in seinen Ratsmanualen II., S. 305, 308.

⁴ RM 9.1.1489, 12.9.1491.

Reformpröpste vermochten freilich nicht, alles von ihren Vorgängern Versäumte und Verlorene wiedergutzumachen¹.

2. PROPSTEI HERZOGENBUCHSEE

Ähnlich wie mit Wangen verhält es sich mit der *Propstei Herzogenbuchsee*, deren Kastvogtei Bern 1406 aus kyburgischer Hand erwarb, wobei freilich die einträgliche Vogteiabgabe verpfändet war. – Im Juli 1416 trat die Abtei St. Peter im Schwarzwald, die schon 1350 ins Burgrecht Solothurns aufgenommen worden war, für ihre Güter im Aargau, Gäu und in Burgund auch ins Burgrecht der Stadt Bern. Für die Garantiesumme von 50 Gulden hafteten die Propsteigüter von Herzogenbuchsee; jährlich hatte der Propst eine halbe Mark Silber zu entrichten. Das Burgrecht wurde 1467 und 1469 erneuert².

Im 15. Jahrhundert befand sich verschiedenes Gotteshausgut im freien Handel, so 1426 Mühle und Bläue Oberönz, 1436 Kornzehnt und Mühle Wanzwil. Die Propstei verkaufte 1451 an Hans Steiner die Nutzung des halben Korn-, Heu- und Jungzehnts zu Wanzwil. 1435 wurde eine Wiese am Aspenholz, 1496 30 Viertel Dinkel von den Hofgütern und der Mühle Oberönz veräussert. Diese Verkäufe werfen nicht das beste Licht auf die Verwaltung³.

Das Gericht des Meierhofes Huttwil sprach 1438 den Heuzehnt von Rütschelen (Pfarrei Herzogenbuchsee – im 16. Jahrhundert zur Pfarrei Lotzwil gelegt) gegen Ulrich Schulthess der Propstei zu, und Bern schützte den Entscheid 1442. Ein Jahr später verkaufte die Abtei St. Peter das *Meiertum Huttwil* mit den zugehörigen Waldungen der Stadtgemeinde Huttwil, die fortan den Meier wählte, der allerdings die Hofzinse, Fälle und Ehrschätze immer noch dem Propst zu Herzogenbuchsee abzuliefern hatte. Kurz vor der Reformation, im Mai 1511, überliess

¹ FLATT KARL H., Die Beziehungen der Propstei Wangen zum solothurnischen Wasseramt. Jsolg. 32, 1959, S. 97f. – UP 41, Nr. 14 vom 17. 5. 1496.

² RQ IV¹, Nr. 138, S. 8–12. – RQS I, Nr. 49, S. 91ff.

³ Urkunden vom 24. 4. 1426, 29. 2. 1436, 12. 2. 1451, 2. 11. 1435 und 16. 11. 1496, StA Bern, F. Wangen.

St. Peter den Pfarreigenossen von Huttwil den dortigen Klein- und Jungzehnten¹.

Um die Mitte des 15.Jahrhunderts brach ein Streit zwischen Abt Johann VI. von St. Peter (1453–1469) und Propst Johann Keller aus. Bern ersuchte den Abt, den Propst probeweise für ein Jahr zu belassen; dieser solle aber die in Rom erworbenen Bullen (Inhalt unbekannt) ausliefern, 20 Gulden Entschädigung zahlen, seinem Abt gehorsam sein und Rechnung geben². 1469 verzichtete der genannte Abt, Johann von Küssenberg, auf seine Würde, erhielt als Leibgeding jährlich 12 Saum Wein und begab sich als Propst nach Herzogenbuchsee, wo er 1484 starb. In sittlicher Hinsicht gaben die Pröpste von Herzogenbuchsee Bern zu keinen Klagen Anlass³.

Das *Propstei-Gericht* erliess durchs ganze 15.Jahrhundert Verordnungen für die Untertanen. Bei Anfechtung fand der Propst in Bern Schutz. Laut Entscheid von 1442 bezog die Propstei von jedem Saum ausgeschenkten Weines 4 Mass Kustwein, eine Bestimmung, die 1488 auf das ganze Gericht Herzogenbuchsee ausgedehnt wurde⁴. Das Fischen mit der Angel im Önzbach verbot der Propst 1454/1488 bei Busse von 3 alten Schilling; Fischzug für Kranke und Schwangere blieb aber gestattet. Ihnen gab man auch den Wein steuerfrei. – Wer im Gerichtsbezirk der Propstei mit Feuer und Licht wohnte, war – laut Spruch von 1495 – zu jährlich drei Frontagen verpflichtet. Feld und Wald nutzen die Bewohner des Gerichtes Herzogenbuchsee gemeinsam. Die Gemeindegrenze spielte noch keine Rolle, war doch noch im 15.Jahrhundert das Kirchspiel oder Gericht die massgebende Gemeinschaft. Zum Gericht gehörte nebst den bekannten Dörfern (entsprechend dem kyburgischen Amt) auch das oberste Haus von Baumgarten in der Gemeinde Graben⁵.

Zu Anfang des 16.Jahrhunderts stellen wir ein wachsendes Selbstbewusstsein der Untertanen fest, das öfters zu Zusammenstößen mit dem

¹ Urkunden vom 28.7.1438 und 4.8.1438, 18.5.1511 im StA Bern, F. Wangen und Trachselwald. – SIGRIST HANS, Der mittelalterliche Dinghof Herzogenbuchsee. OJB 1, 1958, S.21, 25.

² T. Miss. B, S.175, 252, 344.

³ MAYER J., Geschichte der Benediktinerabtei Sankt Peter auf dem Schwarzwald. 1893, S.63.

⁴ Urkunden vom 6.7.1442 und 28.4.1488 im StA Bern, F. Wangen.

⁵ Urkunden vom 27.5.1454, 19.5.1488, 16.3.1495 und 27.4.1450, ibidem.

Propst und in der Folge zu bernischen Eingriffen führte. Auf Bitten des Abtes von St. Peter bestätigten Schultheiss und Rat am 17. April 1510, dass um Gotteshausgüter allein vor Propsteigericht vor der Kapelle zu Herzogenbuchsee geurteilt werden dürfe, behielt sich aber die appellationsweise Überprüfung vor. In einem Streit zwischen Propst und Gemeinde entschied Bern im Mai 1512, dass Jungzehnt und Kustwein vom ausgeschenkten Wein dem Propst bleiben sollten, dass er nur Eber und Wucherstier, nicht aber Widder und Hengst zu halten verpflichtet sei. Drei Jahre später gebot die Obrigkeit den Kirchmeiern von Herzogenbuchsee die Leistung der Frontagwan ans Pfarrhaus oder die Abgeltung mit 3 Pfund¹.

Die Zeit des *Bauernkrieges* (1525) zeigte auch die Bauern von Herzogenbuchsee in offener Rebellion gegen die Propstei². Sie beklagten sich in Bern über ihre Belastung:

1. Obwohl sie jährlich den Pfennig, genannt Hofzins, gäben, müssten sie bei jedem Abgang zusätzlich den Fall (Besthaupt oder Bestgewand) entrichten.
2. Bei Empfang der Güter hätten sie 4 Mass Wein zu Ehrschatz zu entrichten.
3. Sie seien gezwungen, bei Streitigkeiten über ihre Güter das Hofgericht zu besuchen.

Da die Bauern offenbar nicht mit sich reden liessen, erwirkte Bern das Einlenken des Propstes, so dass sich die Untertanen am 8. Januar 1526 um 220 Gulden von Hofzins, Fall, Ehrschatz und Hofgericht loskaufen konnten. Nebst seinem Grundeigentum und den Lehengütern blieben dem Propst Zehnten, Tavernenzins, Tagwan und die Befugnis, Vierer und Bannwart einzusetzen. Die gesamte hohe und nun auch die niedere Gerichtsbarkeit übte fortan der Landvogt von Wangen aus³. – Wahrscheinlich bedeutete der Akt von 1526 auch die *Aufhebung der Leibeigenschaft*, ist doch der Todfall eine spezifische Abgabe der Eigenleute gewesen.

¹ Urkunden vom 17.4. 1510 und 26.5. 1512, ibidem. – RQ IV¹, Nr. 138c, S. 12.

² Zum Bauernkrieg vgl. GÜNTHER FRANZ, Der deutsche Bauernkrieg. Aktenband. München/Berlin 1935. – BONJOUR EDGAR, Die Bauernbewegungen des Jahres 1525 im Staate Bern. 1923.

³ Urkunde vom 8.1. 1526 im StA Bern, F. Wangen. – RQ IV¹, Nr. 138d, S. 13 ff. – Vgl. die ‚Freiheiten des Dorfes Herzogenbuchsee‘ vom 9. Februar 1533, Pergamentrodel im dortigen Burgerarchiv.

Es ist wohl kaum als Zeichen des neuen Glaubens zu werten, wenn der Helfer von Herzogenbuchsee 1522 das Fastengebot übertrat; fünf Jahre später wurde er des Landes verwiesen. Dem Propst bedeutete Bern 1524/25, wenn er jagen wolle, müsse er den Landvogt um Erlaubnis fragen. Im Sommer 1527 stritten die Dorfleute mit dem geistlichen Herrn um die Art der Zehntsteigerung und den Unterhalt des Kirchenchores¹.

Am 4. August des gleichen Jahres bevogtete Bern alle Klöster und entsandte nach Herzogenbuchsee Hans Sträler. Den in die Hauptstadt berufenen Äbten und Pröpsten legte man als Beweggründe dar:

- «das üpig läben in ettlichen mitt frouwen gebracht»,
- «und von ettlichen der übernutz in frömbde land geschickt»,
- «und anderer gestallt übell und ungeschicklich geregirt worden...»².

Der Abt von St. Peter erhob heftigen Einspruch; Bern aber antwortete ruhig, es gehe ihm nicht um «Abfall», sondern um Erhaltung der Gotteshäuser. Auf den Vorwurf der königlichen Regentschaft im Oberelsass in dieser Sache erwiderte es, man wolle den Abt seines Einkommens nicht berauben, sondern Gerechtigkeit, Nutzung, Freiheit und Zubehörden der Propstei beschirmen. Der Vogt solle bloss auf Verkauf und Tausch von Gotteshausgut achthaben und die Rechnung einsehen. Der Übernutz sei zu „erbuwung des huses, so buvvellig ist“, zu verwenden.

Obwohl der Abt neuerdings schrieb, der Propst persönlich vor dem Rat erschien, ja sogar die Stadt Freiburg im Breisgau intervenierte, beharrte Bern auf seinem Standpunkt. Im November 1527 ging die bündige Weisung an Sträler, Zinsen und Zehnten einzuziehen. Wer aber dem Abt Geld geliehen habe, solle es selbst eintreiben³.

3. RITTERHAUS THUNSTETTEN

Die *Johanniter-Kommende Thunstetten* bequemte sich erst 1466 zum Burgrecht mit Bern. Sie leistete eine jährliche Abgabe von 3 Gulden, bei Lösung des Vertrages 40 Gulden. Wie andere getreue Untertanen mussten

¹ STECK und TOBLER, Nrn. 109, 1219, 535, 545, 1232, 1262.

² STECK und TOBLER, Nrn. 1270 und 1287.

³ STECK und TOBLER, Nrn. 1286, 1322, 1353, 1363.

die Bauern Bern mit Reisen, Reiskosten und Diensten gehorsam sein. Das Burgrecht wurde 1474, 1494 und 1504 erneuert¹.

Im Juli 1472 beklagte sich Bern beim Kapitel des Johanniterordens über den ‚ungebuwlichen abgang‘ des Hauses Thunstetten in der Grafschaft Wangen, den es nicht mehr länger dulden könne. Als Glied des hl. Reiches müsse man sonst selbst die Einkünfte beziehen und damit das Haus unterhalten, um nicht ‚vor Gott und der wellt‘ in Schuld zu geraten².

Sieben Jahre später vermittelte Bern in einem Streit um 120 Gulden zwischen Ordensmeister Johann von Au, Graf Hans von Werdenberg, Komtur zu Heitersheim und Thunstetten, und dem dortigen Statthalter Johannes Zwick. Als der Statthalter 1501 wegen Krankheit nicht zum Ordenskapitel reisen konnte, entschuldigte ihn Bern beim Ordensmeister. Hingegen verlangte es 1518 seine Abberufung: ‚im nitt möglich ist zu regieren‘³.

Durchs ganze 15. Jahrhundert besorgte der Landvogt von Wangen den Verkehr mit den Johannitern von Thunstetten, die im Städtchen seit 1320 verburgrechtet waren und ein Haus besassen. Mahnungen zum Unterhalt dieses Hauses ergingen 1467 und 1496. Zum Strafvollzug an frevelnden Untertanen durfte der Komtur das Gefängnis im Schloss Aarwangen benutzen⁴.

Die finanzielle Notlage führte die Klöster dazu, die ihnen übertragenen Kirchenpatronate auszunutzen, die Pfarrer aber schlecht zu besolden. Die Untertanen wünschten ausdrücklich Weltgeistliche und lehnten Ordensleute als Pfarrer ab. So gingen 1463–1469 Klagen aus der Pfarrei Egerkingen in Bern ein, das seinerseits 1495 den Ordensmeister ersuchte, den neuen Pfarrer von Rohrbach zu entfernen und den alten Vikar wieder einzusetzen⁵. Dem Komtur, der sich auch eine ‚Jungfrau‘ hielt, wurde 1515 geboten, nicht mit dem Gesinde zusammen zu hausen, sondern ein besonderes Gemach zu bauen. Der Pfarrer von Rohrbach durfte 1524 wegen Alters und Krankheit auf Zusehen hin seine Dirne behalten⁶.

¹ RQ IV¹, Nr. 176, S. 514f.

² KÜMMERLI ARNOLD, BREITER OTTO, Heimatbuch von Thunstetten. 1952, 1, S. 402ff. – T. Miss. A, S. 966f.

³ KÜMMERLI, S. 409ff., 429f.

⁴ RM 10.6.1496. – KÜMMERLI, S. 416–425.

⁵ T. Miss. A, S. 425, 639a; H, fol. 18 verso. ⁶ RM 9. 10.1515 und 22.8.1524.

Auch in Thunstetten verschlechterte sich in der zweiten Hälfte des 15.Jahrhunderts das Verhältnis zwischen Komtur und Untertanen. Im Jahre 1474 wurde die *berische Acherums-Ordnung* auch im Klostergebiet für verbindlich erklärt, was einer Reihe von Streitigkeiten rief, die Landvogt Niklaus Meyenberg von Wangen zu untersuchen hatte. Gemäss Spruch von 1478 mussten die Bauern dem Komtur Tagwan leisten, von dem über den Hausgebrauch gehaltenen Vieh Holzhafer als Entgelt fürs Acherum entrichten, seine Tiere mit den ihnen hüten, auch von früher baulosen (wüsten) Landstrichen Zehnten bezahlen. Um Fuhrung muss er sie und die Langenthaler bitten und ihnen dafür Bau- und Brennholz verabfolgen¹. Sieben Jahre später bestätigte Bern den Spruch von 1478 erneut und entschied überdies, dass die Bauern keinen Zehnt von alten zehntfreien Matten, wohl aber von neuen Rodungen und als Wiesen angeblümten alten Äckern entrichten sollten².

Im Jahre des ‚kleinen‘ Bauernkrieges, 1525, konnten sich die Gotteshausleute von der *Leibeigenschaft* loskaufen; im übrigen ging Bern nicht auf die von Langenthal und Thunstetten eingereichten Beschwerdeartikel ein³.

Auf Befehl der Obrigkeit behielt der letzte Komtur von Münchenbuchsee und Thunstetten, Peter von Englisberg, den Übernutz seiner Häuser im Lande zurück, was Bern dem deutschen Ordensmeister am 8. November 1526 mitteilte. Im August 1527 wurde Andreas Zehnder zum Vogt der bernischen Johanniterhäuser bestellt. Damit wich auch hier die Bevormundung der direkten Staatsaufsicht⁴.

4. ABTEI ST. URBAN

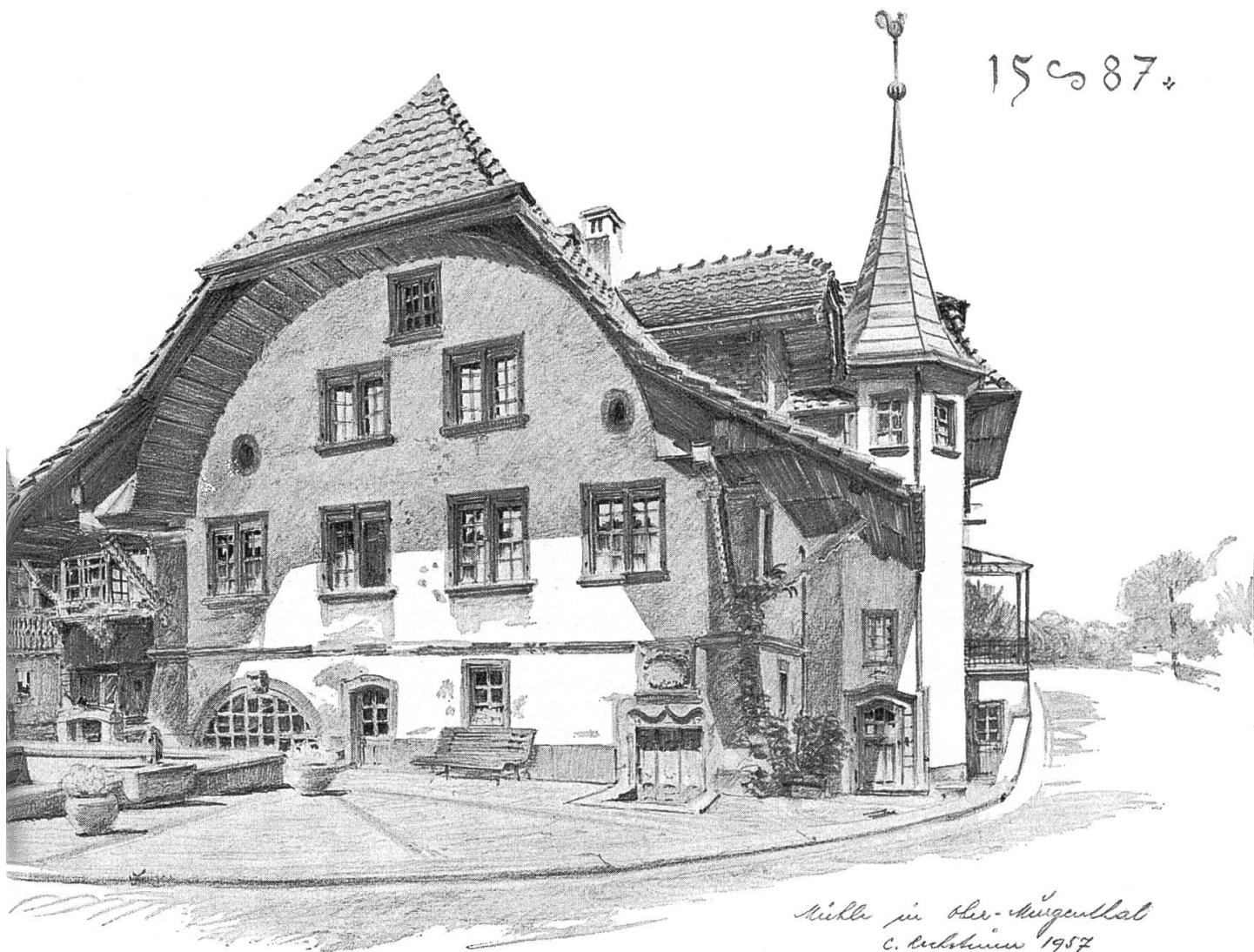
Im Unterschied zu den besprochenen Gotteshäusern lag die *Abtei St. Urban* ausserhalb der bernischen Botmässigkeit auf Luzerner Boden, konnte also nicht bevogtet werden. Eine Aussage des Grafen Berchtold, wonach

¹ KÜMMERLI, S.404–409. – Urkunden 29.7.1474, 21.2.1475 und 16.10.1478 im StA Bern, F. Aarwangen.

² KÜMMERLI, S.425–428. – Urkunde vom 5.5.1485 im StABern, F. Aarwangen.

³ STECK und TOBLER, Nrn.631, 652f., 664, 743.

⁴ STECK und TOBLER, Nrn. 1029 und 1270.



Mühle im Ober-Murgenthal
C. Rechsteiner 1987

Abbildung 18
Mühle Obermurgenthal aus dem 16.Jahrhundert. Zeichnung Carl Rechsteiner, Wynau/Au SG.



Abbildung 19
Schlatt-Brücke über die Langete in den Wässermatten von Roggwil.
Aufnahme Valentin Binggeli, Langenthal.

das Kloster unter der Kastvogtei der Kyburger stände, wurde 1416 zu Recht unter den Tisch gefegt.

Drei Viertel des Grundbesitzes der Abtei lagen auf Berner und Solothurner Boden. Wir wissen bereits, wie Bern 1413 mit dem Kloster die Befugnisse in den oberaargauischen Twingherrschaften ausschied und wie St. Urban 1415 ins bernische *Burgrecht* trat¹. In diesem Falle lag es nun nahe, dass Bern gegenüber dem luzernischen Abte die Rechte und Ansprüche seiner Untertanen besser schützte, als es dies bei Klöstern seines Staatsgebietes tat, wo man hoffen konnte, einstmals die Erbschaft anzutreten. Auch der Abt von St. Urban empfand den Anbruch der bernischen Herrschaft als Zäsur, wenn er im Langenthaler Twingrodel rückblickend schreibt:

«Dieselben unser herrlichkeiten sind bestanden und von unseren vorfahren brucht, bis daß die grafschaft Wangen kommen ist in hand und gewalt deren von Bern. Als denmals anhubun die gemeinden etwas mehr dan vor, unserem gotshus ungehorsamer werden, sind umb mehreres schirmbs willen unsere vorfahren mit schultheissen und rat zu Bern eins fründlichen vertrags übereinkommen und ihnen etwas von unserem gwalt nachgelassen, damit sie uns by dem überigen zu schirmen dester williger und geneigter wärendt².»

Immerhin hat Bern in den meisten Fällen loyal auch dem Abt von St. Urban Recht werden lassen, lag es doch auch im bernischen Interesse, das Prinzip der Autorität gegenüber den Untertanen hochzuhalten. Es tat dies energischer noch als Luzern.

Allein Spannungen blieben nicht aus. So erneuerte Abt Niklaus Hollstein erst 1463, 22 Jahre nach seinem Amtsantritt, das Burgrecht. Er hatte sich 1445 vergeblich der bernischen Besteuerung zur Deckung der Kosten des alten Zürichkrieges zu entziehen gesucht. Dem renitenten Heinrich von Bartenheim, der St. Urban in Verfall bringen sollte, setzte Bern 1487 kurzerhand einen Tag zur Beschwörung des Burgrechtes fest³.

Schon im grossen *Schiedsvertrag von 1444 zwischen der Abtei und den Dorfgenossen von Langenthal* forderte die selbstbewusste Aarestadt, dass alle künftigen Händel der beiden Parteien vom bernischen Rat entschieden

¹ Vgl. S. 290. ² KAUFMANN, S. 45, Anm. 3. ³ KAUFMANN, S. 34f., 36f.

würden. Die direkten Berufungen ans landvögliche Gericht zu Wangen oder an den bernischen Rat nahmen seit 1460 auf Kosten des niedern Gerichtes der Abtei ständig zu und endeten kurz vor der Reformation in offener Rebellion der Untertanen¹.

Voran gingen die Leute von Langenthal, wo sich am frühesten das Gemeindebewusstsein entwickelte. Bern schützte zwar im Spruchbrief von 1444 St. Urbans verbriegte Rechte, kam aber den Erblehenbauern doch weit entgegen: sie durften nicht nur die alten, sondern auch die neu angelegten Wiesen bewässern (dies auf Kosten von St. Urbans Bauern zu Roggwil); sie konnten die Waldungen selbst schirmen und Bussen zuhanden der Gebursami beziehen; sie durften in der Langeten frei fischen.

Sei es, dass der umfangreiche Spruchbrief zu unklar, sei es, dass die Langenthaler durch ihren Erfolg bestärkt waren, der Streit ging weiter. Die Abtei war klug genug, nun genau Buch zu führen, und zog als ihre Berater nun stets Ratsboten von Luzern zu. Ein bernisch-luzernischer Schiedsspruch in der gleichen Sache erging 1469. Schliesslich verlor aber Bern die Geduld und legte 1485 der unterliegenden Partei bei inskünftigen Händeln nicht nur die Kosten, sondern auch noch eine Gebühr von 20 Pfund auf².

Das Gericht zu Langenthal schützte 1482 die Abtei in ihrem Recht auf Bezug des Ehrschatzes als Handänderungsgebühr. Der Abt legte zum Beweis seine Zinsbücher vor, während Alt-Ammann Peter Mäder vorgab, die Natur des Ehrschatzes nicht zu kennen³! – Die Pächter des Hofes Roggwil durften laut Vertrag von 1349 – stand er im 15. Jahrhundert noch in Kraft? – den ganzen Zehnten für sich nutzen. Obwohl weder die Bauern noch der Abt ihren Standpunkt urkundlich beweisen konnten, hielt Bern am Zehntgebot fest und schützte den Abt⁴.

Die Bevölkerungszunahme in den Dörfern machte eine intensivere Nutzung des Landes, die stärkere *Ausbeutung von Brenn- und Bauholz in den Wäldern* nötig. Die verarmte Abtei ihrerseits musste ihr nutzbares Eigentum schirmen und bewahren, auch im höhern Landesinteresse Raubbau

¹ KAUFMANN, S. 49 ff., 35 Anm. 3.

² KAUFMANN, S. 48–51. – MEYER J.R., Zwei Urkunden zur Geschichte Langenthal's. 1959.

³ KAUFMANN, S. 85. ⁴ KAUFMANN, S. 87f.

abwenden. Den vernünftigen Mittelweg zwischen diesen berechtigten Standpunkten suchten die Schiedleute oft vergeblich.

Der im Jahre 1480 zum Abt gewählte Solothurner Johannes Küffer besass seines Alters wegen nicht mehr die nötige Rüstigkeit, die Abtei zu leiten. Arge Misstände rissen ein. Mit der Resignation Küffers und der Wahl Heinrichs von Bartenheim geriet das Kloster aber 1487 vom Regen in die Traufe. Der neue Abt kam seiner Residenzpflicht nicht nach, stürzte das Haus in neue Schulden und inneren Streit, so dass ihn Luzern 1501 absetzen musste. Die Untertanen aber hatten die zwanzig Jahre der Misswirtschaft weidlich ausgenützt und machten ihre Anmassung zum Gewohnheitsrecht¹.

Bauernkrieg. Teuerung und Schwanken der Konjunktur, Solddienst und Hass gegen die Kronenfresser nährten bei den Bauern über Jahre einen Groll, der sich im Frühjahr 1525 in allgemeiner Auflehnung Bahn brach. In Artikelbriefen meldeten sie ihre Begehren der Obrigkeit, forderten freie Jagd, Fischfang, Holzung, Abschaffung von Kleinzehnt und Ehrschatz, Reduktion der Bodenzinse. Bern gab nicht nach, sondern schützte den Abt bei seinen verbrieften Rechten. Landvögte und Ratsdelegationen mahnten die Untertanen zum Gehorsam. Volksanfragen wirkten als Ventil².

Luzern gegenüber drückte der Rat sein Bedauern aus, dass die Bauern „sich gegen bemelten hern apt und sin gotzhus so ungeschicklichen halten“. Im Mai 1527 wurde der Landvogt von Wangen angewiesen, die Bauern von Wynau zu büßen, die in des Abtes Bächen fischten. Als alles nichts fruchtete, drohte man den Madiswilern und Roggwilern: «By verlierung m. h. huld dem apt zu recht zu stan!» Allein im Jahre 1530 kosteten der Abtei die Prozesse mit Oberaargauer Bauern 230 Pfund³.

Mit Beschluss vom 10. September 1529 verweigerte Bern jedes Nachgeben in der Zehntenfrage, gestattete aber am 23. Februar 1530 die

¹ KAUFMANN, S. 193, 195, 201–204.

² WICKI, S. 99–111. – Vgl. seine Arbeit im OJB 10, 1967, S. 102 ff. – Zum Bauernkrieg vgl. Anm. 2, S. 301.

³ STECK und TOBLER, Nrn. 1213, 1318f., 2108, 2569, 2572, 2938. – WICKI, 1945, S. 39f.

Umwandlung von Natural- in Geldzinsen ausser bei den Grund- und Bodenzinsen. Infolgedessen stiegen St. Urbans Einnahmen 1530 auf das Doppelte, fielen aber später auf einen nie gekannten Tiefstand¹.

Ein Gutes hatte die allgemeine Unruhe für Bern: man benützte nun die Gelegenheit, die Reste der *Leibeigenschaft* zu beseitigen, die sich in den Twingherrschaften der Klöster am hartnäckigsten gehalten hatte. Im Februar 1525 erging an St. Urban die Weisung, den Eigenleuten bis Ostern den Loskauf zu ermöglichen, sonst werde sie Bern ausweisen! – Ähnlich ging es wohl auch in Thunstetten und Herzogenbuchsee. Allein es fehlen die Quellen, Art und Weise und Umfang des Loskaufs zu ergründen. «Darauf liessen sich die Leibeigenen wohl freien, verweigerten aber dem Abte die rechtliche Loskaufsumme².»

Zum Schluss mögen uns die Akten des Madiswiler Wässerungsstreites zeigen, wie weit die Entfremdung zwischen Abt und Untertanen bereits gediehen war: Urkunden bewiesen wohl das hohe Alter, nicht aber die Rechtmässigkeit der äbtischen Ansprüche, sagten die Bauern. Bisher seien sie – wie ihre Vorfahren – der Meinung gewesen, wenn sie sich den Ordensleuten widersetzen, sündigten sie so, als sündigten sie gegen Gott. Nur deshalb hätten sie sich gebeugt. «In dieser schlichten, ehrlichen Rede spiegelt sich ein Wegstück zur inneren Freiheit wider, das die Oberaargauer Bauern unter dem Einfluss der Reformation zurückgelegt hatten³.»

¹ WICKI, S. 105. ² WICKI, S. 102f. ³ WICKI, S. 107.